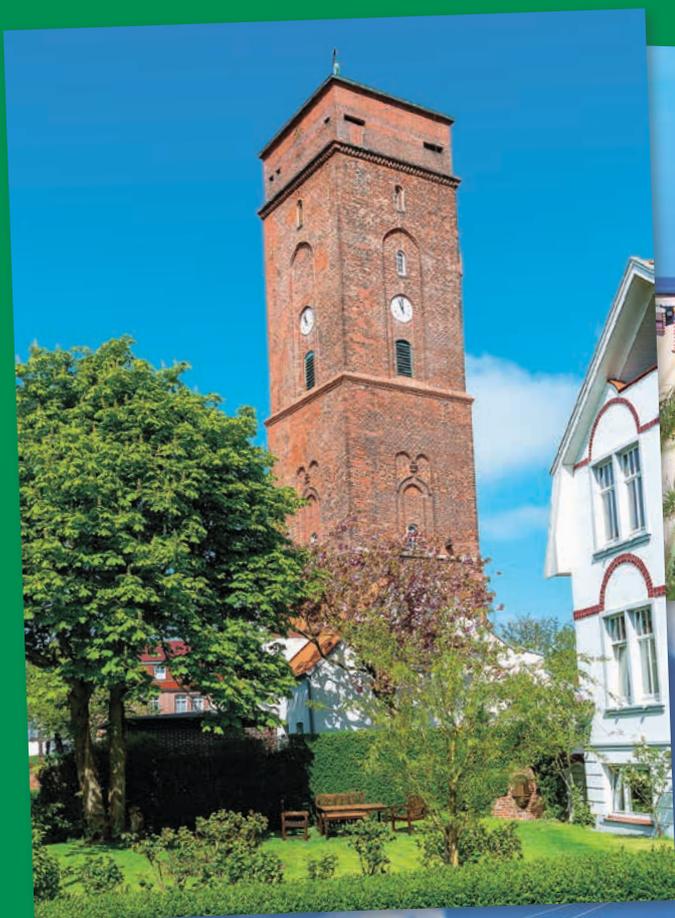


NSTN

Nachrichten



Niedersächsischer Städtetag 7/2015





**Wir danken allen Spendern
in Deutschland für 60 Jahre
Engagement und Vertrauen!
Bitte unterstützen Sie weiterhin
Kinder und Familien in Not.**



**SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT**

**Tel.: 0800/50 30 300 (gebührenfrei)
IBAN DE22 4306 0967 2222 2000 00
BIC GENO DE M1 GLS**

www.sos-kinderdoerfer.de



Jahre

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1. Januar 2015 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

*Borkum, die Insel im Hochseeklima
inmitten des UNESCO-Weltnaturerbe
Niedersächsisches Wattenmeer.*

*Foto Alter Leuchtturm: Torsten Dachwitz
Foto Strand: Reinhold Grigoleit
Foto Feuerschiff: Stadt Borkum*

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

7/2015

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Borkum – Die erste allergikerfreundliche Insel Europas! 126

EDITORIAL 127

ALLGEMEINE VERWALTUNG

ISG: Freie Plätze bei den Seminaren der ISG 128

Hinweise zur Korruptionsprävention 129

Wachsende Disparitäten und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse 138

„Wachsendes Gefälle zwischen den Städten –
Entwicklungschancen für alle sichern“ 140

Anlagen nach dem EEG als Einrichtungen im Sinne
des § 136 Abs. 3 NKomVG 105

FINANZEN UND HAUSHALT

NBank eröffnet Kommunen Gestaltungsspielräume 142

PLANUNG UND BAUEN

Raumordnungsrechtliche Steuerung von Einzelhandelsbetrieben 143

Anmerkungen zum Aufsatz von Erich-Erdmann Deter 147

UMWELT

„Wir müssen Boden gut machen“ 148

EDV UND E-GOVERNMENT

Das Stichwort: eID-Funktion – Online-Ausweisfunktion 150

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Oberbürgermeisterkonferenz am 15./16. Juli 2015 in Celle 151

Präsidium tagt in Berlin 151

Bezirkskonferenz Braunschweig trifft sich in Goslar 152

PERSONALIEN 152



Borkum ist mit rund 30,7 km² die größte und westlichste der sieben bewohnten Ostfriesischen Inseln. Außerdem liegt auf Borkum der nord-westlichste Punkt Deutschland. Sie liegt nördlich der Emsmündung und liegt näher an das niederländische Festland als zum deutschen Festland. Der sie tragende, bei Niedrigwasser teilweise trockenfallende Inselsockel zwischen der Westerems und der Osterems ist vom Borkum-Riff im Westen bis zum Randzel 34 km lang.

Die erste urkundliche Erwähnung der Stadt Borkum war im Jahr 1398. Die wechselhafte Geschichte der Insel geht vom Piratenunterschlupf, über die Walfängerzeit bis zum heutigen Tourismus, der im Jahr 1830 mit den ersten Feriengästen begann. Der Tourismus ist inzwischen der Hauptwirtschaftszweig der Insel mit jährlich weit über 250 000 Gäste. Bereits bei der Anreise mit der Fähre und der anschließenden Fahrt mit der Inselbahn beginnt für die Gäste die Erholungsphase abseits vom Festland.

Allergikerfreundliche Insel mit vielen Freizeitangeboten!

Die Stadt Borkum ist ein anerkanntes Nordseeheilbad und ist seit dem Jahr 2013 zur ersten allergikerfreundlichen Insel Europas zertifiziert worden. Die Insel Borkum bietet an seinen 26 km langen Sandstränden insgesamt vier bewachte Badezonen an.



Familie auf einer Bühne beim Sonnenuntergang

Borkum – Die erste allergikerfreundliche Insel Europas!



Zugang zum Strand

FOTOS: STADT BORKUM

An diesen vier bewachten Badezonen leisten ehrenamtliche Kräfte der DLRG in ihrem Urlaub Dienst für die Sicherheit der Badegäste. Aber neben den Stränden gibt es noch weitere Sehenswürdigkeiten auf der Insel zu entdecken. Das Wahrzeichen von Borkum ist der „Alte Leuchtturm“ von 1576, der auch auf dem Stadtwappen zu finden ist. Nachdem der „Alte Leuchtturm“ 1879 ausgebrannt ist, wurde in Rekordzeit im gleichem Jahr der „Neue Leuchtturm“ erbaut und in Betrieb genommen. Dieser ist bis heute noch im Betrieb und kann tagsüber von den Gästen besucht werden. In rund 60 Metern Höhe haben die Gäste einen guten Ausblick über Borkum und über das Niedersächsische Wattenmeer, das seit dem Jahr 2009 zum UNESCO-Weltkulturerbe gehört. Im Borkumer Hafen gibt es auf dem Feuerschiff „BORKUM-RIFF“, das im Jahr 1988 als letztes deutsches Feuerschiff außer Dienst gestellt wurde, eine Ausstellung zum Nationalpark Wattenmeer. Außerdem kann einmal im Monat auf dem Feuerschiff standesamtlich geheiratet werden.

Auch für Bewegung gibt es auf der Insel reichlich Platz. Mit dem Fahrrad können über 120 km Radwege befahren werden, ebenso können Wanderer unzählige Kilometer an Wanderwegen auf der Insel entdecken. Aber auch am Strand gibt es für Jung und Alt die verschiedensten Sportangebote von Aerobic über Basketball, Fußball, Surfen bis zum Volleyball. Und für ganz Wagemutige gibt es in den Dünen einen Kletterpark, wo man in zehn Metern Höhe,

mit schöner Aussicht und den Nordseewind spürend, sicher Klettern kann.

Nicht nur bei gutem Wetter!

Darüber hinaus gibt es noch weitere Freizeitangebote, die auch beim schlechten Wetter zum Zeitvertreib einladen. Hier ist vor allem das am alten Standort neu erbaute „Nordsee Aquarium“ zu nennen, welches es auf den Ostfriesischen Inseln nur auf Borkum gibt. Am 26. Juni 2015 ist dieses, nach einer mehrmonatigen Bauzeit an der restaurierten Strandpromenade, in der Nähe des Südbades wiedereröffnet worden. Das Heimatmuseum lädt bei jedem Wetter dazu ein, mehr über die Geschichte von Borkum zu erfahren. Und in dem Erlebnisbad „Gezeitenland“ kann bei jedem Wetter im Meerwasser geschwommen werden, gerutscht werden oder auf dem „FlowRider“ eine künstliche Welle gesurft werden. Des Weiteren bietet das „Gezeitenland“ eine Sauna und ein Fitnesscenter an.

Möchten Sie mehr über Borkum als Urlaubsziel erfahren?

Dann können Sie bei der Tourist-Information Borkum weitere Informationen erhalten. Kontakt: Tourist-Information Borkum; Georg-Schütte-Platz 5; 26757 Borkum; Telefon: 04922/933-0; E-Mail: info@borkum.de; Internet: www.borkum.de. Informationen zur Stadtverwaltung Borkum (Bürgerinformationssystem) finden Sie auf der Internetseite www.stadt-borkum.de.

Text: Joachim Reeker

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

bevor uns der Sommer ganz umfängt, noch ein kurzer Blick auf die letzten Wochen.

Lange konnten wir uns mit der Landesregierung nicht einigen, wie die Kosten für die Flüchtlinge erstattet werden sollten, die zur Zeit in großen Zahlen auch nach Niedersachsen kommen: 40 000 sollen es in diesem Jahr werden. Das Niedersächsische Aufnahmegesetz sieht für die Landkreise, Städte und Gemeinden einen Betrag von 6159 Euro je Flüchtling und Jahr vor; wir tragen seit langem, langem vor, dass die Kosten eher bei 10 000 Euro liegen und dass die Gesundheitskosten eigentlich spitz abgerechnet werden müssten. In den letzten Wochen hat es hier große Bewegung gegeben: Zuerst haben die Länder dem Bund eine Beteiligung von je 500 Millionen Euro in diesem und im nächsten Jahr abgetrotzt – jeweils 40 Millionen Euro macht das für die niedersächsischen Kommunen. Dann hat das Land in den eigenen Kassen weitere 40 Millionen Euro gefunden und schließlich der Bund die Rate für 2016 in dieses Jahr vorgezogen. Damit stehen 120 Millionen Euro mehr zur Verfügung – das macht nach den Abrechnungsmechanismen knapp 3 000 Euro je Flüchtling. Zusammen mit der gesetzlichen Erstattung nach dem Aufnahmegesetz kommen wir damit in die Nähe des von uns geforderten Betrages. Außerdem hat Ministerpräsident Weil inzwischen mehrfach mit dem Betrag von 10 000 Euro je Flüchtling argumentiert, dieser Streit sollte also ausgeräumt sein; schließlich hat die Landesregierung in ihrer Haushaltsklausur 40 Millionen Euro auch für das nächste Jahr vorgesehen – ein Grund zur Zufriedenheit, wie es die OB-Konferenz formuliert hat.

Freilich: Die uns gesetzlich zustehende Erstattung liegt weiter bei 6 195 Euro; die Landesregierung hat sich nicht dazu verstehen können, diesen Betrag zu erhöhen. Weil aber die Flüchtlingszahlen weiter steigen (zur Zeit rechnen wir auf der Basis von 2013 ab, im nächsten

Jahr dann wird 2014 zugrunde gelegt mit gut 10 000 Menschen mehr als im Vorjahr), bedeutet das, dass wir uns von den 10 000 Euro je Kopf wieder entfernen. Völlig offen ist noch, wie es mit den Bundeshilfen weitergehen wird. Die Ministerpräsidenten haben einen Betrag von mindestens 500 Millionen Euro pro Jahr gefordert, der Bund nichts zugestanden. Spekulationen gehen dahin, der Bund könne die Gesundheitskosten übernehmen – eine sinnvolle Lösung, weil sie die Kommunen auf sie überhaupt keinen Einfluss haben und sie darum völlig unkalkulierbar und für die einzelne Kommune auch völlig zufällig sind. Wünschen wir dem Ministerpräsidenten also Ausdauern und viel Verhandlungsgeschick in den Runden mit Bundeskanzlerin und Finanzminister.

Ein weiterer Aufreger war die angestrebte Fusion der Stadt Helmstedt mit den Mitgliedsgemeinden der benachbarten Samtgemeinde Nord-Elm. Nachdem zunächst alles auf guten Weg schien, konnten sich schließlich nur vier der sechs Gemeinden zu einem positiven Votum durchringen. Gleichwohl gibt es im Landtag einen Antrag von SPD, Grünen und FDP, die die Fusion beschließen wollen. Wie man hört, ist auch von Teilen der CDU-Fraktion Zustimmung signalisiert worden. Heftige Kritik war zu lesen, gar von „Zwangsfusion“ die Rede, weil die Linie der Freiwilligkeit verlassen worden sei, die der Ministerpräsident und der Innenminister – wie auch schon ihre Vorgänger – vorgegeben hätten.

Wie die Regierung und die Koalitionsfraktionen damit leben, dass der Ministerpräsident eine Linie vorgibt, die Koalitionsfraktionen eine (teilweise) andere verfolgen, damit sollen sie im Landtag fertig werden, das kann unser Thema nicht sein. In der Sache selbst hat der NST immer betont, dass bezweifelt werde, ob der Zuschnitt der Kommunen noch überall ihren Aufgaben entspricht. Daher würden „die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden [...] sich einer Diskussion auch über Gebietszuschnitte nicht verschließen und [erwarteten], dass die zukünftige Entwicklungsfähigkeit der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden



dabei angemessen berücksichtigt“ werde. Das hohe Lied der Freiwilligkeit haben wir an dieser Stelle nie gesungen, weil dann zu viele Zufälligkeiten einen sinnvollen Zuschnitt verhindern würden; Beispiele dafür gibt es genug. Andererseits haben wir auch immer gefordert, dass das Land klar darstellen muss, wie es sich denn die Kommunalstrukturen in Niedersachsen vorstellt. Die Diskussionen im und um den Landkreis Helmstedt machen deutlich, wie nötig das wäre.

In der konkreten Frage stehen wir an der Seite unseres Mitglieds Helmstedt wie auch an der Seite der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde, die die Fusion wollen. Auch wer eine „Zwangsfusion“ ablehnt, kann nicht wollen, dass eine Samtgemeinde für die Mehrheit ihrer Mitglieder und Einwohner eine „Zwangsgemeinde“ wird.

Wie Sie sehen: Es bleibt spannend. Ich wünsche Ihnen allen eine ruhige Sommerzeit, gute Erholung – der Herbst wird fordernd genug, vom nächsten Kommunalwahljahr ganz zu schweigen.

*Mit dem besten Gruß
an Sie
Heiger Scholz*

Heiger Scholz
(Hauptgeschäftsführer)



Freie Plätze bei den Seminaren der ISG

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

-
- 01.09.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Der Kommunalhaushalt: Was muss ich als Bürgermeister/-in wissen?
Referenten: Dr. Marc Hansmann, Finanzdezernent der LHH Hannover, Lehrbeauftragter an der Leibniz Universität

 - 16.09.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Pressekonferenzen
Referent: Roman Rose, Redakteur und Buchautor

 - 21.09.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Intensiv-Seminar zu den Grenzabständen, §§ 5 – 7 NBauO
Referent: Dr. Erich Breyer, Leitender Baudirektor bei der LHH a.D.

 - 23.09.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Intensivtierhaltung und Biogasanlagen im Außenbereich
Referent: Günter Halama, Richter am BVerwG a.D.

 - 24.09.2015 Hannover
Schreibwerkstatt Pressemitteilung
Referent: Michael Konken, Dozent für Journalismus und Kommunikation an der Uni Vechta

 - 06.10.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Brandschutz bei Verkaufs- und Versammlungsstätten
Referent: Georg Spangardt, Branddirektor bei der Berufsfeuerwehr Köln

 - 12.10.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Interkommunaler Führungskräftezirkel: Praxisnahe Unterstützung für den Alltag
Referent: Priv.-Doz. Dr. Volker von Ameln

 - 03.12.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Leichter texten im Verwaltungsalltag
Referent: Roman Rose, Redakteur und Buchautor
-

Hinweise zur Korruptionsprävention¹

Verfasst vom Deutschen Städtetag

I. Einleitung

Die Bekämpfung von Korruption geht alle an: Gesellschaft, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung. Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung unverzichtbar. Ziel der Kommunalverwaltungen² ist es, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Es sollte selbstverständlich sein, dass sich alle Personen, Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Recht und Gesetz halten und sich weder bestechen lassen noch un gerechtfertigte Vorteile annehmen. Trotzdem gibt es auch in der Verwaltung immer wieder Fälle von Korruption.

Korruption ist ein Phänomen, das in vielfältigsten Variationen mit unterschiedlichsten Facetten auftreten kann. Diese Erscheinungsvielfalt macht es unmöglich, einzelne Maßnahmen zu entwickeln, die geeignet sind, Korruption in allen Erscheinungsformen zu verhindern. Erforderlich ist deshalb immer ein Bündel an Maßnahmen, die jeweils auf den konkreten Adressatenkreis zugeschnitten und an die spezifischen Strukturen der jeweiligen Verwaltungsorganisation angepasst sind. Oftmals genügt es schon, auf der Einhaltung bestehender Regelungen zu bestehen, Erwartungen und Anforderungen an Arbeitsabläufe konkret zu definieren und zu kontrollieren. Realistisches Ziel aller Vorsorgemaßnahmen kann dabei nur sein, durch

- Verfahrensänderungen,
- verbesserte Dienst- und Fachaufsicht,
- verstärkte Mitarbeiter- und Vorgesetztensensibilisierung,

- klare und erkennbare Haltung der Führungskräfte und der Stadtspitze sowie
- vorbildliches Verhalten der Politiker

potentiellen Tätern ihr Handeln so weit wie möglich zu erschweren.

Die folgenden Hinweise sind deshalb als Anregungen zu verstehen, die einzeln oder durch Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen vor Ort zu einem individuellen Präventionskatalog zusammengestellt werden können. Auf diese Weise eröffnen sie die Möglichkeit, den konkreten Verwaltungsstrukturen spezifisch Rechnung zu tragen. Sie können gleichermaßen in den Verwaltungen wie auch in Eigenbetrieben und verselbständigten Einrichtungen zur Anwendung kommen.

II. Allgemeine verwaltungsreichsübergreifende Maßnahmen

Der entscheidende Ansatzpunkt für die Verhütung von Korruption liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung. Sie sind die Anlaufstelle und damit die unmittelbare Bezugsperson für die „Verwaltungskunden“. Aber auch Führungskräfte sollten sich selbstkritisch fragen, ob es in der Verwaltung eine klare, widerspruchsfreie Haltung zum Thema Korruption gibt und ob sie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überzeugend vermittelt wird.

1. Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten in regelmäßigen Abständen über das von der Stadt verfolgte Ziel der Korruptionsprävention und die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen informiert werden. Anlass diesbezüglicher Aktivitäten ist nicht der pauschale Verdacht einer fehlenden Integrität der Beschäftigten. Im Mittelpunkt sollten vielmehr die Erhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit in eine von persönlichen Vorteilen unabhängige Führung der Dienstgeschäfte sowie der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Korruptionsversuchen wie vor unge rechtfertigten Verdächtigungen stehen.

Um bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein entsprechendes Problembewusstsein zu erreichen, sollten sie zunächst über die unterschiedlichen

Erscheinungsformen von Korruption, über die Rechtslage und die Rechtsfolgen von Korruption sowohl in disziplinarrechtlicher als auch in strafrechtlicher Hinsicht informiert werden. Auf diese Weise lernen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Anbahnung eines Korruptionsversuches zu erkennen und ihn in Anbetracht der ihnen drohenden Konsequenzen abzuwehren. Hierzu bieten sich Mitarbeitergesprächen und Aufklärungsveranstaltungen an. Aber auch in regelmäßigen Gesprächen, Dienstberatungen und jährlichen Mitarbeitergesprächen können Beschäftigte entsprechend sensibilisiert und auf Korruptionsgefahren aufmerksam gemacht werden. Neue Beschäftigte sollten bereits bei der Einstellung in geeigneter Form über den Unrechtsgehalt, die dienst-, arbeits- und strafrechtlichen Folgen der Korruption sowie über die einschlägigen Regelungen über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen belehrt werden.

2. Gemeinsame Entwicklung von Präventionsmaßnahmen

Die Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der spezifischen lokalen Verhältnisse ergriffen werden, sollten gemeinsam mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entwickelt und abgestimmt sein. Deren Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen können auf diesem Weg in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden. Zugleich wird aber auch die Bereitschaft und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich an die vereinbarten Regeln zu halten, gesteigert, wenn sie an dem Entwicklungsprozess beteiligt waren.

Außerdem sollte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung verdeutlicht werden, dass die ergriffenen Vorkehrungen nicht dazu dienen, sie stärker zu kontrollieren oder gar zu überwachen, sondern dass diese Maßnahmen sie vor Manipulations- und Korruptionsversuchen schützen sollen, die oftmals im Anbahnungsstadium schwer zu erkennen sind.

3. Akzeptanz bei den Bürgern

Präventivmaßnahmen werden sich nur dann als effektiv erweisen, wenn die getroffenen Vorkehrungen nicht nur von

¹ Deutscher Städtetag, RS N 7133 vom 9. Juni 2015.

² Anm. d. R.: In Niedersachsen ist für den Bereich der Landesverwaltung die „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie)“ (Beschl. d. LReg v. 1. 4. 2014, - MI-11.31-03019/2.4.1.3 -, VORIS 20480 -) zu beachten.

den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert werden. Gegenüber den Bürgern bietet sich als Mittel der Aufklärung an, die Gefahren und Folgen von Korruption und die Strategie zu deren Verhütung einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen. Auf diese Weise kann dem immer wieder zu beobachtenden Unverständnis, z. B. bei Nichtannahme von Präsenten, wechselnden Sachbearbeitern etc. begegnet werden.

4. Fortbildung

Die Verhütung von Korruption erfordert nicht nur einmalige Aufklärung, sondern auch die Aufrechterhaltung des Problembewusstseins. Das kann dadurch erreicht werden, dass das Thema Korruption kontinuierlich angesprochen und diskutiert wird. Dazu bieten sich beispielsweise Dezernatsbesprechungen, Amtsleiter- und Abteilungsleiterkonferenzen, Personalversammlungen, aber auch Mitarbeitergespräche an.

Darüber hinaus sollten Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Korruptionsbekämpfung sowohl für die durch Bürgerkontakt unmittelbar betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als auch auf der Führungsebene durchgeführt werden. Fortbildung darf sich dabei nicht allein auf die Vermittlung rechtlicher Kenntnisse beschränken. Vorgesetzte müssen lernen, Schwachstellen zu erkennen und zu analysieren, Kontrollen zu installieren bzw. durchzuführen und Fehlverhalten auch zu sanktionieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen im Umgang mit konflikträchtigen Situationen geschult werden. Und zwar sowohl im Hinblick auf den Umgang mit Bürgern oder Unternehmen (bei der Annahmeverweigerung von Präsenten, dem Angebot von Vergünstigungen etc.), als auch mit Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten bei Verdachtsmomenten.

5. Benennung eines unabhängigen Anti-Korruptionsbeauftragten

Grundsätzlich steht der Deutsche Städtetag der Bestellung von Beauftragten für bestimmte Aufgaben eher zurückhaltend gegenüber, da hierdurch die Einheitlichkeit der Verwaltung gefährdet sein kann. Jedoch scheint sich in vielen Städten die Benennung eines Anti-Korruptionsbeauftragten durchaus bewährt zu haben.

a. Aufgaben

Ein Anti-Korruptionsbeauftragter kann als Ansprechpartner und Vertrauensperson Aufklärungs- und Beratungsfunktionen übernehmen. Er kann Hilfestellung bei der Beurteilung aufkommender Verdachtsmomente leisten und gegebenenfalls eine verdeckte Überprüfung des Vorgangs initiieren. Zudem kann er eine unterstützende Beratung zum Verhalten bei Einflussversuchen für die betroffenen Mitarbeiter bieten.

b. Befugnisse

Um diese Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können, muss die Position des Anti-Korruptionsbeauftragten mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet werden. Er muss Kontrollbefugnisse haben, um beispielsweise unangekündigte Stichproben vornehmen zu können oder bei aufkommendem Verdacht die Sachlage, auch zur Entlastung des Verdächtigen, zu überprüfen. In jedem Fall sollten Verfahrensregelungen getroffen werden, die bei seinen Prüfungen Anonymität garantieren. Das gilt sowohl bezüglich der Verwaltungsvorgänge als auch für die beteiligten Personen.

Dies ist wichtig, um Diskriminierungen als „Denunziant“ für den, der den Verdacht geäußert hat, zu verhindern. Auch dürfen durch seine Arbeit mögliche Täter nicht frühzeitig gewarnt und damit spätere Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft erschwert werden. Umgekehrt gilt es, das Fürsorgeprinzip zu wahren und ungerechtfertigten Beschuldigungen nicht ungeprüft zu folgen.

c. Position

Da Korruption auf jeder Verwaltungsebene entstehen kann, muss es sich um eine Position handeln, die weisungsunabhängig von der Verwaltungshierarchie angesiedelt wird und unabhängig vom üblichen Verwaltungsablauf handeln kann. Das Vorhandensein einer solchen Anlaufstelle hat den Vorteil, dass die Hemmschwelle, bei Verdachtsmomenten den Dienstweg einhalten zu müssen, abgebaut wird. Gleichzeitig werden mit der Installation einer derartigen „Hotline“ hierarchische Informationsverluste vermieden.

Es bietet sich deshalb eine Stabsstelle an. Die Ansiedelung richtet sich nach den Gegebenheiten der jeweiligen Verwaltung. Denkbar ist auch, die Position des Anti-Korruptionsbeauftragten in der Weise auszugestalten, dass eine unabhängige Vertrauensperson außerhalb der Verwaltung als Anlaufstelle benannt

wird. Jedenfalls sollte diese Position von einer Person bekleidet werden, die das Vertrauen der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten und gerade auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besitzt und die erforderliche Fachkenntnis mitbringt.

In Ausübung seiner Aufgabe als Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann auch der Personalrat Ansprechpartner benennen.

III. Verwaltungsbereichsspezifische Maßnahmen

1. Risikoanalyse

In allen Verwaltungsbereichen sollten in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festgestellt werden. Für diese ist die Durchführung von Risikoanalysen zu prüfen. Insbesondere sind die Aufgaben zu untersuchen, die mit häufigen Außenkontakten, der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Subventionen oder Zuwendungen, der Erteilung von Auflagen, Konzessionen, Genehmigungen oder der Bearbeitung von Vorgängen mit vertraulichen Informationen verbunden sind. Dabei kann es nicht darum gehen, jedes nur denkbare Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder der Organisation zuzurechnenden Dritten zu verhindern, sondern um die Vermeidung von systematischem Fehlverhalten. Je nach den Ergebnissen der Risikoanalyse ist zu prüfen, wie die Aufbau-, Ablauforganisation und/oder die Personalzuordnung zu ändern sind.

2. Präventionsmaßnahmen

a. Transparenz der Verwaltungsvorgänge
Die Transparenz von Verwaltungsentscheidungen einschließlich der Entscheidungsvorbereitung sollte grundsätzlich sichergestellt werden. Alle Entscheidungen und Prozesse müssen nachvollziehbar dokumentiert sein. Dazu gehört auch die Einhaltung von Zuständigkeitsregelungen.

Transparenz kann beispielsweise hergestellt werden durch eindeutige Zuständigkeitsregelungen, Berichtswesen, IT-gestützte Vorgangskontrollen sowie durch genaue und vollständige verfahrensbegleitende Dokumentation. So müssen Protokolle und Akten den Entscheidungsablauf genau und vollständig dokumentieren. Damit wird gleichzeitig gewährleistet, dass die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter – gerade auch zur eigenen Entlastung – bei Prüfungen oder im Verdachtsfall einen ordnungsgemäßen Verwaltungsvorgang nachweisen können. Die Art der Dokumentation muss dazu konkret festgelegt sein. Wichtig sind auch klare Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten.

b. Pflichten der Dienst- und Fachvorgesetzten

Die Vorgesetzten müssen ihre Dienst- und Fachaufsicht konsequent ausüben. Dies umfasst eine aktive, vorausschauende Personalführung und -kontrolle. Dienst- und Fachvorgesetzte haben die Pflicht, Korruptionsanzeichen konsequent und eigenverantwortlich zu begegnen. Mangelhafte Dienst- und Fachaufsicht ist die Schwachstelle und das Einfallstor für Korruption. Einerseits können kriminelle Energien sich leichter entfalten. Andererseits werden die erhöhte Gefährdung Einzelner bzw. Warnsignale nicht oder zu spät erkannt, z. B. das Entstehen von Beziehungsgeflechten, dienstliche oder private Probleme, persönliche Schwächen (Suchtproblematiken), schwer zu finanzierende Hobbys, Überschuldung etc. Zur Ausübung der Führungsverantwortung gehört es, Anforderungen an die Formalien der Arbeitsabläufe und Dokumentationspflichten konkret zu definieren. Flankierend müssen Kontrollverfahren und Prüfabstände festgelegt werden.

Dabei erweist es sich als positiv, wenn diese Kontrollverfahren in Form von Schwachstellenanalysen gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entwickelt werden. Dies steigert die Akzeptanz, weil dadurch nicht allein die Kontrollfunktion, sondern gerade auch die Fürsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vordergrund gestellt werden kann. Die fixierten Kontrollen müssen tatsächlich durchgeführt und Verstöße konsequent sanktioniert werden, um gleichermaßen glaubwürdig und präventiv wirken zu können. Kontrollverfahren dienen auch dem Schutz der Beschäftigten und sollen Außenstehenden deutlich machen, dass eine hohe Aufdeckungswahrscheinlichkeit besteht.

In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen erfordert Korruptionsprävention grundsätzlich eine erhöhte Fürsorge für die Beschäftigten. Der ständige Dialog ist bspw. ein solches Mittel der Fürsorge.

Papenburg, die südlichst gelegene Seehafenstadt und längste Fehnkolonie Deutschlands, sucht spätestens zum 1. Januar 2016 einen



Stadtbaurat (m/w)

Das Mittelzentrum Papenburg mit seinen etwa 36 000 Einwohnern liegt im nordwestlichen Niedersachsen/Landkreis Emsland und besticht durch eine hohe Lebensqualität. Prägend ist das auf seinen Ursprung hinweisende außergewöhnliche Stadtbild mit einem mehr als 40 Kilometer langen Kanalnetz. Papenburg ist als Wirtschaftsstandort Sitz zahlreicher, auch international agierender, Unternehmen. In Papenburg ist die Meyer Werft zu Hause.

Sie sind eine erfahrene Führungspersönlichkeit mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Fachrichtung Stadt-/Regional-/Raumplanung beziehungsweise Architektur mit Vertiefung Städtebau oder vergleichbar. Die Große Staatsprüfung der Fachrichtung Städtebau/Hochbau ist erwünscht.

Wir bieten Ihnen als Mitglied des Verwaltungsvorstandes und als Baudezernent mit den Fachbereichen Bauaufsicht/-verwaltung, Zentrale Gebäudeverwaltung und Tiefbau eine herausgehobene Führungsposition. Organisatorische Veränderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Es handelt sich um eine Wahlbeamtenstelle für die Dauer von acht Jahren. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe B2 BO zuzüglich Aufwandsentschädigung. Es wird erwartet, dass der Wohnsitz in Papenburg genommen wird.

Weitere Informationen zur Stelle finden Sie auf unserer Homepage www.papenburg.de, Unsere Stadt/Stellenangebote.

Fragen beantwortet Ihnen Bürgermeister Bechtluft unter der Telefonnummer 04961 82-211 oder per E-Mail janpeter.bechtluft@papenburg.de. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 31. August 2015 an den

**Bürgermeister der Stadt Papenburg
Hauptkanal rechts 68/69
26871 Papenburg**



c. Personalrotation

Korruption setzt die Anbahnung einer vertraulichen Beziehung zwischen Verwaltung und Dritten voraus. Eine solche Beziehung kann durch langjährige Betreuung eines „Verwaltungskunden“ durch immer gleiche Mitarbeiter wachsen. Die Entstehung eines solchen Beziehungsgeflechts kann dadurch verhindert werden, dass eine regelmäßige Umsetzung von Mitarbeitern erfolgt. So sollte in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen die Verweildauer grundsätzlich begrenzt werden; sie sollte in der Regel eine Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen. Bei einer erforderlichen Verlängerung sollten die Gründe aktenkundig gemacht werden.

Gegen die Personalrotation werden oft Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit geltend gemacht. In einigen Bereichen, wie beispielsweise in

dem besonders gefährdeten Baubereich, sind ein im Laufe der Jahre erworbenes Fachwissen und Detailkenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten erforderlich. Häufig verwehren es fachliche Gründe, derartige Stellen turnusmäßig neu zu besetzen, weil nicht genügend Fachkräfte mit der gleichen Qualifikation zur Verfügung stehen. Sollte daher eine Rotation nicht möglich sein, sollten geeignete und wirksame Ausgleichsmaßnahmen zur Korruptionsprävention (z. B. Mehr-Augen-Prinzip, Einführung von Teamarbeit, besonders intensive Fach- und Dienstaufsicht, IT-gestützte Kontrollverfahren) getroffen werden.

Es finden sich aber viele behördliche Organisationsstrukturen, in denen Personalrotation ein geeignetes Mittel zur Korruptionsverhütung darstellt. Erfolgt beispielsweise die Zuordnung der Sachbearbeitung bestimmter Verwaltungs-

vorgänge nach einfachen Ordnungskriterien (z. B. Buchstaben, Straßen etc.), so ist ein häufigerer Wechsel der Sachbearbeiter durch bloßes Austauschen des Ordnungskriteriums möglich. Auf diese Weise wird der Aufbau einer langjährigen „Beziehung“ zwischen einem Dritten und „seinem“ Sachbearbeiter verhindert, gleichzeitig aber bleiben Beeinträchtigungen etwa durch eine lange Einarbeitungszeit gering.

d. Vier-Augen-Prinzip/ Mehr-Augen-Prinzip

Je nach Risiko sollte geprüft werden, in welchen Prozessen ein Vier-Augen-Prinzip/Mehr-Augen-Prinzip erforderlich ist und verwirklicht werden kann. Das Vier-Augen-Prinzip/Mehr-Augen-Prinzip als Maßnahme der Korruptionsprävention wird durch (Mit-) Prüfung und Kontrolle der Arbeitsergebnisse durch weitere Beschäftigte realisiert. Das Vier-Augen-/Mehr-Augen-Prinzip wird insbesondere durch Regelungen zur Mitzeichnung sichergestellt, die eine fachnahe Zweitprüfung vorsehen. Hierfür bieten sich in geeigneten Arbeitsbereichen IT-gestützte Arbeitsabläufe an. Stehen dem Rechtsvorschriften oder unüberwindliche praktische Schwierigkeiten entgegen, kann die Mitprüfung auf Stichproben beschränkt werden oder es sind zum Ausgleich andere Maßnahmen der Korruptionsprävention (z. B. eine intensivere Dienst- und Fachaufsicht) vorzusehen.

Wichtig ist die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips/Mehr-Augen-Prinzips gerade bei allen leistungs- und kas- senwirksamen Vorgängen. Dabei muss durch eine entsprechende Organisation gewährleistet werden, dass eine gegenseitige Prüfung auch tatsächlich erfolgen kann und effektiv ist. Arbeitsverdichtung darf nicht dazu führen, dass das Instrument faktisch nicht mehr eingesetzt wird. Mitarbeiter, die wegen Aufgabenverdichtung „blind“ gegenzeichnen, gefährden einerseits sich selbst. Andererseits gibt eine Verwaltung, die durch ihre personalwirtschaftlichen Entscheidungen ein entsprechendes Verhalten in Kauf nimmt oder duldet, die falschen Signale und konterkariert die Wirksamkeit des Instruments.

Insbesondere bei Kontakten zu Personen außerhalb der Verwaltung sollte das Prinzip der Selbstkontrolle Anwendung finden. Nach Möglichkeit sollten hier immer zwei Mitarbeiter tätig werden und Orts- termine oder Kontrollgänge gemeinsam wahrnehmen. Dabei muss die vor-

genommene Tätigkeit mit Hilfe eines Berichts oder eines Vermerks aktenkundig gemacht werden, damit auch hier der Verwaltungsvorgang vollständig dokumentiert und nachvollziehbar ist.

IV. Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Der Übergang von kleinen Gefälligkeiten oder Aufmerksamkeiten zur Korruption ist oft fließend, denn Korruption beginnt häufig mit der Annahme von Belohnungen, Geschenken, Aufmerksamkeiten und Begünstigungen. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes müssen bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Deshalb dürfen grundsätzlich Belohnungen und Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit nicht angenommen werden. Die Beschäftigten haben dem Dienstherrn oder dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn ihnen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit angeboten werden. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Dienstherrn oder Arbeitgebers.

Vor diesem Hintergrund sorgt eine einheitliche Regelung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken oder sonstigen Vorteilen für Transparenz und klare Verhältnisse sowohl bei den Beschäftigten in der Verwaltung als auch für die Öffentlichkeit.

1. Regeln zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen, auf die Beschäftigte keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (insbesondere Angehörigen) zugewendet werden, wenn sie bei den Beschäftigten zu einer Ersparnis führen oder wenn sie die Beschäftigten in irgendeiner Weise besser stellen. Neben Geldzahlungen und Sachwerten kommen dafür auch alle anderen Leistungen in Betracht. Das sind z.B. Gutscheine, Frei- oder Eintrittskarten, Einladung mit Bewirtung, Einladung zu Informations- und Repräsentationsreisen, Fahrscheine, Flugtickets, die Möglichkeit, Gegenstände zu gebrauchen oder verbrauchen,

kostenlose und kostengünstige Gewährung einer Unterkunft etc.

Nach § 42 BeamStG dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Eine Annahme eines Geschenkes oder einer Belohnung ist auch dann gegeben, wenn der Vorteil unmittelbar an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte sowie andere Bedienstete weiterverschenkt oder einer sozialen Einrichtung gespendet wird. Gleiches gilt nach § 3 Abs. 2 TVöD für die tariflich Beschäftigten. Ausnahmen kann es nur in Fällen geben, in denen eine Beeinflussung der Beschäftigten nicht zu befürchten ist. Aber auch hier bedürfen Ausnahmen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Dienstherrn oder des Arbeitgebers. Konnte eine Zustimmung nicht eingeholt werden, ist die Genehmigung der Annahme nachträglich zu beantragen. Die Annahme von Geld – gleich in welcher Summe – ist untersagt.

Eindeutige Regelungen zur Annahme von Geschenken, Essenseinladungen etc. schaffen für alle Beteiligten die notwendige Klarheit. Der einzelne Verwaltungsmitarbeiter, der ein Geschenk ablehnt, erscheint nicht unhöflich, sondern kann auf die Regelung und die zu erwartenden persönlichen Konsequenzen verweisen. Sollte der „Verwaltungskunde“ dennoch mit Unverständnis reagieren, empfiehlt es sich ggf. den Dienstvorgesetzten einzuschalten. Gleichzeitig kann auf der Grundlage einer einheitlichen Regelung konsequent gegen die unzulässige Annahme von Geschenken vorgegangen werden. Das bedeutet auf der einen Seite, dass dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem annehmenden Mitarbeiter ergriffen werden können. Und auf der anderen Seite können strafrechtliche Maßnahmen gegen den Verwaltungskunden eingeleitet und/oder ein Ausschluss von weiteren Vergaben verhängt werden.

a. Wertgrenzen

Die Annahme von Geld ist unstrittig unzulässig. Hinsichtlich der Annahme von Geschenken sind zwei Varianten üblich:

- *Bezifferte Wertgrenze (z. B. 10 Euro)*

Eine konkret bezifferte Wertgrenze entspricht einer weit verbreiteten Praxis.

Kleinere Aufmerksamkeiten, die sich im Rahmen einer solchen Wertgrenze bewegen (Blumen, Süßigkeiten oder Reklamartikel geringwertiger Art wie Kugelschreiber, Schreibblock oder einfache Kalender) werden von Beschäftigten und Bürgern zumeist als bloße Anerkennung ohne die Erwartung einer Gegenleistung angesehen und deren Zurückweisung wird als Unhöflichkeit empfunden.

Für geringfügige Aufmerksamkeiten kann der Dienstherr oder Arbeitgeber eine ggf. vorherige und allgemein gehaltene ausdrückliche Zustimmung erteilen. In diesem Fall sollte jedoch eine Anzeigepflicht gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgeber vorgesehen werden. Dabei sollte anzuzeigen sein der Gegenstand, der geschätzte Wert des Gegenstandes, der Anlass der Zuwendung und von wem der Gegenstand gewährt wurde.

Dies kann auch gelten bei der Teilnahme an Bewirtungen durch Private aus Anlass oder Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln der Höflichkeit haben. Dies gilt nicht, wenn die Bewirtung nach Art und Umfang einen nicht unerheblichen Wert darstellt, wobei sich der Maßstab im Einzelfall auch an der amtlichen Funktion der Beschäftigten ausrichtet. Die gesellschaftliche Vertretung der Stadt ist nur bei der (Ober-) Bürgermeisterin bzw. dem (Ober-) Bürgermeister und den von diesen im Einzelfall beauftragten Personen als Diensthandlung anzusehen.

Für die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können jedoch Schwierigkeiten bei der Einschätzung des Wertes bestehen. Bei wiederholten geringfügigen Geschenken von „Dauerkunden“ entsteht zudem die Gefahr, dass eine plötzliche Ablehnung auf Unverständnis stößt. So sollte eine mehrfache Annahme von geringfügigen Gegenständen ausgeschlossen werden.

• **Nullgrenze**

Eine „Nullgrenze“ kann im Außenverhältnis auf Unverständnis stoßen, weil die Ablehnung von selbst geringfügigen Aufmerksamkeiten als Unhöflichkeit empfunden werden kann. Auch die Mitarbeiter werden ggf. zunächst wenig Akzeptanz dafür aufbringen, da die Einführung eines generellen Verbots zur Annahme von Geschenken u. U. eine Änderung der bisherigen Handhabung bedeutet. Für die Zukunft sind damit allerdings klare

Grenzen definiert. Einschätzungsschwierigkeiten können nicht mehr entstehen. Im Außenverhältnis besteht grundsätzlich Gleichbehandlung, was sich auf das Image der öffentlichen Verwaltung langfristig positiv auswirkt. Auch die Möglichkeit zur Kontrolle wird durch diese Maßnahme wesentlich erleichtert.

b. Weitergabe bzw. Spende an gemeinnützige Einrichtungen

Die Frage der Weitergabe bzw. Spende an gemeinnützige Einrichtungen kann sich stellen, wenn eine Zustimmung bzw. nachträgliche Genehmigung zur Annahme eines Vorteils nicht möglich ist. Grundsätzlich ist bei einer Versagung der Zustimmung bzw. Genehmigung der Vorteil zurückzugeben. Wenn die Rückgabe unmöglich ist (bspw. weil die Rücknahme verweigert wird) sollte die Ablehnung mit der Aufforderung verbunden werden, den für diesen Vorteil durch die zuständige Stelle festgesetzten üblichen Preis, abhängig vom Sachverhalt des Einzelfall, an die Vorteilsgeberin oder den Vorteilsgeber zu zahlen oder die Summe an soziale Einrichtungen zu spenden. Ausnahmsweise ist der Vorteil beim Dienstherrn oder Arbeitgeber abzuliefern, bspw. wenn den Beschäftigten der Vorteil offensichtlich als Repräsentanten des Dienstherrn oder Arbeitgeber überreicht worden ist.

Herkunft und Verbleib der Geschenke sollten in jedem Fall dokumentiert werden, damit die Praxis der Weitergabe jederzeit nachvollzogen werden kann. Gleichzeitig sollte der Spender unter Hinweis auf das Datum und die Organisation von der Weitergabe seines Präsensts unterrichtet werden. Dies kann durch Erstellung von Formularbriefen erleichtert und als nicht persönlich zu wertender Routinevorgang kenntlich gemacht werden.

c. Information der Öffentlichkeit

Um Fehlverhalten und Irritationen auf Seiten Vorteilsgebern und Schenkenden zu vermeiden, ist eine ausführliche Information der Öffentlichkeit über Inhalt und Gründe der getroffenen Regelungen zur Annahme von Geschenken sinnvoll. Dazu muss auf die dem Verwaltungsmitarbeiter wie auch dem Verwaltungskunden drohenden Konsequenzen, beispielsweise disziplinarrechtliche Maßnahmen oder Ausschluss vom Wettbewerb, hingewiesen werden. Dies kann durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Kommune, in der örtlichen Presse, durch einen Aushang und auch in Form eines Infoblattes geschehen.

In Betracht kommt auch ein gemeinsames Vorgehen der Stadt und der örtlichen Wirtschaft. Beispielsweise können in Zusammenarbeit mit der örtlichen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer Aktionen durchgeführt werden, in denen über Korruption und drohende Konsequenzen für korrumpierende Unternehmen aufgeklärt wird.

2. Gefahren externer Schulungsangebote

Die Gefahr besonders subtiler Einwirkungsmöglichkeiten und damit die Anbahnung von Korruption ist in dem Bereich großzügiger Fortbildungseinladungen zu erkennen. Firmen, von denen Behörden insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und Verkehrstechnik ausgestattet werden, bieten Verwaltungsmitarbeitern des Öfteren Einweisung in ihr Produkt und Fortbildung im Rahmen eines Hotelaufenthaltes mit großzügiger Bewirtung. Unter dem Deckmantel, lediglich eine sorgfältige Kundenbetreuung und umfassenden Service zu bieten, wird die Bereitschaft erzeugt, im Bedarfsfalle Produkte dieser Firma zu ordern. Hier besteht die Gefahr, dass gegen das Vergaberecht ebenso verstoßen wird wie gegen die einschlägigen Strafbestimmungen der Vorteilsnahme und der Bestechlichkeit.

V. Schaffung von Kontrollmechanismen

Weiterhin kann durch Einsatz bzw. das Verstärken von Kontrollmechanismen der Korruptionsgefahr effektiv begegnet werden. Die Frage, welche Maßnahmen für die jeweilige Gemeinde bzw. Stadt in Betracht kommt, ist abhängig von deren Größe, dem Personalbestand sowie der Komplexität des jeweiligen Sachgebietes.

1. Einschaltung interner und externer Kontrollinstanzen

Regelmäßig bietet sich die Schaffung von Innenrevisionen (in größeren Behörden) und die Benennung und Ausbildung von Revisoren (in kleineren Behörden) an. Diese sollten als mobile Prüfgruppen eingesetzt werden und berechtigt sein, unangekündigt Kontrollen durchzuführen.

Gleichzeitig können sie bei der Überprüfung von aufkommenden Verdachtsmomenten hilfreich sein.

Bei schwierigen und unklaren Sachverhalten in komplexen Sachgebieten

können auch externe Spezialisten der Rechnungshöfe oder aber unabhängige Gutachter und Sachverständige als Kontrollinstanz angefordert werden.

2. Einsatz von IT-gestützten Kontrollsystemen

Bei der Bekämpfung von Korruption sollten auch die Möglichkeiten, die der Einsatz geeigneter Software und IT-Lösungen bietet, mit einbezogen werden. Bei der Standardisierung von wiederkehrenden Vorgangsabläufen kann technisch eine „automatische Verdachtsschöpfung“ und/oder können Stichprobenkontrollen eingebaut werden. In Betracht kommt auch die Installierung von elektronischen Prüfrastern und Checklisten zum ordnungsgemäßen Vorgangsablauf.

Beim Einsatz dieser Maßnahmen muss eine Aufklärung dahingehend erfolgen, dass es sich hierbei nicht um Mittel zur Überwachung der Mitarbeiter handelt, sondern dass diese technischen Einrichtungen auch dazu dienen, diese gegen Verdächtigungen und Einflussnahmen zu schützen.

3. Einsichtsrechte des Bürgers

Schließlich kann in dem Recht des Bürgers auf Akteneinsicht ein weiterer Kontrollmechanismus gegen Korruption gesehen werden. Die beim Bund und in elf Bundesländern existierenden Informationsfreiheitsgesetze gewähren jeder natürlichen Person einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen. Allerdings unterliegt das Recht auf Informationszugang – in Abhängigkeit von der jeweiligen landesgesetzlichen Ausgestaltung – bestimmten Einschränkungen bzw. Ausnahmen. So bezieht sich die Informationsfreiheit auf abgeschlossene Vorgänge, öffnet also bspw. keinen Zugang zu laufenden Planungen. Auch findet es seine Grenze in den Persönlichkeitsrechten Dritter, im Datenschutz und im Schutz von Betriebsgeheimnissen.

VI. Nebentätigkeiten

Über Nebentätigkeiten von Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung besteht für Dritte ggf. die Möglichkeit, persönliche Beziehungen zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzubauen und dies u. U. für Korruptionsversuche zu nutzen. Bei ausgeübten oder angestrebten Nebentätigkeiten muss daher eine klare Trennung zwischen der amtlichen Tätigkeit und der

Nebentätigkeit bestehen. Persönliche Verbindungen, die sich aus der Nebentätigkeit ergeben, dürfen die hauptberufliche Tätigkeit nicht beeinflussen.

Das geltende Nebentätigkeitsrecht wirkt Loyalitätskonflikten, die im Rahmen von Nebentätigkeiten entstehen können, entgegen. Nach § 40 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ist eine Nebentätigkeit von Beamten grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter einen Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt gestellt, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Da die Norm lediglich Mindestanforderungen statuiert, haben die Länder die Möglichkeit der Ausgestaltung des Nebentätigkeitsrechts, wovon sie auch Gebrauch gemacht haben. Grundsätzlich kann aus begründetem Anlass, wozu auch ein Korruptionsverdacht gehören kann, die Nebentätigkeit ganz oder teilweise untersagt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob eine anzeige- oder genehmigungspflichtige Nebentätigkeit vorliegt. Bei Um- oder Versetzungen, insbesondere in korruptionsgefährdete Bereiche, sollten die Voraussetzungen für die Ausübung einer Nebentätigkeit erneut geprüft werden.

Ähnliches gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nach § 3 Abs. 3 TVöD haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Nebentätigkeiten gegen Entgelt rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen genehmigen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Tarifbeschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

VII. Umgang mit korruptionsbeteiligten Firmen

Es empfiehlt sich eine feststehende Regelung, wie mit korruptionsbeteiligten Firmen zu verfahren ist. Damit wird eine konsequente Handlungsweise gewährleistet und zugleich eine abschreckende Wirkung erzeugt.

In einigen Ländern sind zudem die bestehenden Korruptionsbekämpfungsgesetze zu beachten, so z.B. in Nordrhein-Westfalen. Diese regeln u.a. die Pflicht zur Meldung eines Fehlverhaltens durch den öffentlichen Auftraggeber an das Vergaberegister sowie auch die Pflicht zur Anfrage. Nach § 6 KorruptionsbG NRW besteht die Pflicht zur Datenübermittlung an das Vergaberegister, sobald der öffentliche Auftraggeber davon Kennt-

nis erlangt hat. Bei einer Auftragshöhe von 25 000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen sowie von 50 000 Euro bei Bauleistungen besteht die Pflicht zur Abfrage bei dem Vergaberegister.

1. Ausschluss vom Wettbewerb

Firmen, die in Korruptionshandlungen verstrickt sind, sollten grundsätzlich für einen bestimmten Zeitraum vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. In der Praxis hat sich ein Zeitraum von drei Jahren eingespielt. Teilweise wird bereits praktiziert, Unternehmen für die Dauer von einem halben Jahr von der Vergabe von Aufträgen auszuschließen, wenn sie nicht nachweisen können, dass sie durch eigene Kontrollmechanismen der Korruption vorbeugen.

2. Führen eines Korruptionsregisters

Die an der Korruption beteiligten Firmen sollten in einer zentralen Korruptionsdatei geführt werden. Mit einer solchen „schwarzen Liste“ kann kontrolliert und verhindert werden, dass Firmen, die im Zusammenhang mit Korruption auffällig geworden sind, sich andernorts ungehindert weiter am Wettbewerb um öffentliche Aufträge beteiligen.

VIII. Korruptionsverhütung im Auftrags- und Vergabewesen

Als besonders korruptionsgefährdet hat sich der Bereich des Auftrags- und Vergabewesens erwiesen. Da gerade hier die wertmäßig größten Schäden zum Nachteil der öffentlichen Hand und damit der Bürgerinnen und Bürger verursacht werden können, sind korruptionspräventive Regelungen und Organisationsmaßnahmen in diesem Bereich besonders wichtig.

1. Planung von Investitionsvorhaben

Planung, Objektüberwachung und Ausführungen von Investitionsvorhaben sind möglichst auf verschiedene Stellen zu verteilen. Aufträge für Planungsleistungen sollten nicht immer an dasselbe Architektur-/Ingenieurbüro, sondern an wechselnde Auftragnehmer vergeben werden.

Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, dass das Planungsbüro Kontakt zu Bewerbern hat. Es darf nicht mit der Aufgabe betraut werden, Bewerber auszusuchen, Unterlagen zu verschicken, Pläne zur Einsicht auszulegen oder den Submissionster-

min zu veranstalten. Die Kenntnisse des Fachamtes können in der Weise genutzt werden, dass es den in Betracht kommenden Bieterkreis zusammenstellt, die entscheidende Auswahl der Bieter aber einem anderen Kreis obliegt. Zu Kontrollzwecken kann hier auch ein sog. „blinder Bieter“, d. h. ein nicht vom Fachamt ausgewählter Bieter, beigelegt werden.

2. Ausschreibung

Grundsätzlich sollten Ausschreibungen immer öffentlich erfolgen und beschränkte Ausschreibungen auch bei Instandsetzungsmaßnahmen lediglich ausnahmsweise durchgeführt werden. Es empfiehlt sich zudem, für beschränkte Ausschreibungen Wertgrenzen festzusetzen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die Korruptionsanfälligkeit umso geringer ist, je niedriger die Wertgrenze angesetzt wird.

Die Aufstellung der Leistungsbeschreibung muss vollständig sein und frühzeitig abgeschlossen werden, um ausreichende Ausschreibungsfristen zu gewährleisten. Aufträge sollten grundsätzlich überregional und öffentlich ausgeschrieben werden, so dass ein größtmöglicher Bewerberkreis angesprochen wird. Ausnahmen davon sind in jedem Fall schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.

Leistungsbeschreibungen müssen sorgfältig erstellt und standardisiert werden. Auf die Angabe bestimmter Fabrikate sollte nach Möglichkeit verzichtet werden, weil es hier leicht zu Absprachen kommen kann. Es empfiehlt sich, Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen von einer unabhängigen Einrichtung, beispielsweise dem Rechnungsprüfungsamt, überprüfen zu lassen.

Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben können Bewerber nach einem Zufallsprinzip ausgewählt werden. Auch bei der Vergabe kleinerer Einzelaufträge ohne vorherige Ausschreibung bietet sich dieses Vergabeprinzip an. Die mit der Planung befasste Stelle darf keine Kenntnis von den ausgewählten Bewerbern haben.

3. Submission

Der Submissionstermin sollte nach Möglichkeit nicht im planenden Fachamt, sondern in einer zentralen Verwaltungseinheit stattfinden. Hier sollten die Angebote eingehen und bis zum Submissionstermin aufbewahrt

werden. Die Verhandlungsleiter der Submissionen sollten möglichst häufig wechseln, Verhandlungsleiter und Schriftführer erst am Verhandlungstag bekannt gegeben werden.

Auch die erste Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit, rechnerische Richtigkeit, nicht ausgefüllte Positionen und sonstige Auffälligkeiten sind nach der Submission durch eine andere Stelle als das planende Fachamt durchzuführen.

Um sich vor Manipulation der Unterlagen zu schützen, bedarf es besonderer Vorsichtsmaßnahmen. Die einzelnen Seiten des Leistungsverzeichnisses müssen fest miteinander verbunden sein, damit nicht einzelne Blätter herausgenommen bzw. ausgewechselt werden können. Es muss sichergestellt werden, dass die Angebote verschlossen und nur bei der für die Submission zuständigen Stelle eingehen. Angebote, die über andere Wege eingehen, sollten vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Es sollten entweder zwei Exemplare des Angebotes eingeholt werden oder sofort nach der Submission von allen Angeboten jeweils eine Kopie durch eine unabhängige Stelle gefertigt werden, damit bei der Schlussrechnung im Hinblick auf nachträgliche Manipulationen verglichen werden kann.

Bei dem Umgang mit den Angeboten sollte durchgängig das „Vier-Augen-Prinzip“ gelten. So ist das Kopieren, Sortieren, Nachrechnen und Wegschließen nach Möglichkeit von mehreren Mitarbeitern gleichzeitig durchzuführen.

4. Auftragserteilung

Es bietet sich an, die Vergabe von Aufträgen nach einem möglichst standardisierten Verfahren abzuwickeln. Beispielsweise kann ein interner Preisvergleich erstellt werden, nach dem Angebote verglichen werden, Abweichungen sofort auffallen und weiter untersucht werden können. Dabei kann der Einsatz eines IT-gestützten Systems als „unbestechlicher Kontrolleur“ Manipulationen erschweren bzw. ausschließen.

Vor Vertragsschluss sollten, unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, mit dem Auftragnehmer Vereinbarungen über die Folgen wettbewerbsbeschränkender Handlungen wie beispielsweise Preisabsprachen, Bestechung oder Vorteilsgewährung getroffen werden. Die Möglichkeit einer Vertragskündigung und eines Ausschlusses vom

Wettbewerb sowie die mögliche Geltendmachung von Schadenersatzforderungen, möglicherweise sogar auch die Benennung der verantwortlichen Firmenvertreter, sollten Vertragsbestandteil sein.

Bei den Unternehmen sollte das Thema Korruption offen angesprochen werden, um auch hier Verständnis für Anti-Korruptionsmaßnahmen zu wecken und gleichzeitig zu verdeutlichen, dass Korruption nicht geduldet wird.

5. Auftragsabwicklung

Bei der Auftragsabwicklung kann eine gründliche Kontrolle sowohl bei der Ausführung als auch bei der Schlussrechnung Korruption erschweren. Beim Auftreten bestimmter Indikatoren muss eine sofortige Überprüfung erfolgen.

Eine Häufung von Nachträgen und Stundenlohnleistungen bestimmter Auftragnehmer kann, insbesondere bei demselben Verwaltungsmitarbeiter, auf Unregelmäßigkeiten hinweisen. Auch vermehrte Auftragserhöhungen, Anschlussaufträge sowie größere Abweichungen der Abrechnung vom Angebot, beispielsweise durch auffällige Mengenänderungen, müssen sorgfältig überprüft werden.

Die tatsächliche Einhaltung der Vertragsvereinbarungen sollte regelmäßig in Stichproben vor Ort kontrolliert werden. Dabei ist wiederum das „Vier-Augen-Prinzip“ nach Möglichkeit anzuwenden. Die Kontrollen und deren Ergebnisse sind hinreichend zu dokumentieren.

6. Führen einer Vergabedatei

Für den Bereich des Auftrags- und Vergabewesens ist anzuraten, eine Vergabedatei zu führen. Diese sollte nach verschiedenen Sachgebieten geordnet sein. Darüber hinaus muss der jeweilige Verwaltungsvorgang unter den Stichworten Auftrag, Auftragsvolumen, beauftragte Firma, Aktenzeichen, verantwortliche/entscheidende Stelle, ggf. sogar namentlich benannt, abrufbar sein. Werden die einzelnen Vorgänge auf diese Weise registriert bzw. abgespeichert, können ohne erhöhten Verwaltungsaufwand Transparenz und ein wirksames Controllinginstrument geschaffen werden, die einen Gesamtüberblick über die Vertragspartner der Gemeinde bzw. Stadt und mögliche Bevorzugungen bieten.

IX. Kommunale Mandatsträger

Korruption ist ein Phänomen, das aufgrund der engen Verzahnung der Auf-

gabenstellungen der Kommunalpolitik und der kommunalen Verwaltung in beiden Bereichen gleichermaßen entstehen kann. Mandatsträger und andere politische Funktionsträger können aufgrund ihrer gesellschaftlichen Position und den damit verbundenen Einflussmöglichkeiten von Korruptionsversuchen betroffen sein.

Aufgrund ihrer Stellung als gewählte Vertreter der Bürger sollten Mandatsträger beim Kampf gegen Korruption eine Vorbildfunktion übernehmen. Die freiwillige Selbstverpflichtung, möglicher Korruption in den eigenen Reihen konsequent zu begegnen, kann auch auf Seiten der Verwaltung die Bereitschaft fördern, ein entsprechendes Verantwortungsbewusstsein an den Tag zu legen. Auch die Ratsvertretungen sollten sich regelmäßig mit der Thematik der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung auseinandersetzen.

1. Sensibilisierung für Korruption

Auf Seiten kommunaler Mandatsträger muss zur Verhütung von Korruption das Problembewusstsein gestärkt und aufrechterhalten werden. Hilfreich dazu sind eine intensive Öffentlichkeitsarbeit, öffentliche Diskussionen und die Thematisierung von Korruption in den Gremien.

2. Annahme von Vorteilen – § 108 e StGB

Schon bisher galt der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung nach § 108 e StGB auch für die Volksvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften. Während bisher allerdings lediglich der „Stimmenkauf“ bzw. die entsprechende „Käuflichkeit“ bei Wahlen und Abstimmungen mit Strafe bedroht war, erstreckt sich die Strafbarkeit nach einer zum 01.09.2014 in Kraft getretenen Gesetzesänderung nunmehr auf alle Handlungen in Gemeindevertretungen, Fraktionen und entsprechenden Arbeitsgruppen und -kreisen. Danach macht sich ein kommunaler Mandatsträger strafbar, wenn er einen ungerechtfertigten Vorteil dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt. Damit verlangt der Tatbestand eine objektiv nachweisbare enge Kausalbeziehung zwischen der nicht durch entsprechende Verhaltensregelungen abgedeckten Vorteilsnahme und der Handlung des Mitglieds. Die Grenze der Strafbarkeit wird

dann überschritten, wenn das Mitglied sich „kaufen“ lässt, d.h. wenn es sich den Interessen des Vorteilsgebers unterwirft und seine Handlungen durch die Vorteilsgewährung bestimmen lässt.

3. Vermeidung von Interessenkonflikten

Grundsätzlich sollte auf eine möglichst strikte Trennung von Politik und eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Interessen von Mandatsträgern geachtet werden. Ein Mandatsträger hat in vielen Bereichen, die die Gemeinde betreffen, gegenüber dem Bürger einen Wissensvorsprung, sogenanntes Insiderwissen, das nicht für eigene Belange genutzt werden darf.

Denkbar sind Konstellationen, die zwar nicht unter den Befangenheitskatalog der Gemeindeordnungen oder gar Strafbestimmungen fallen, aber dennoch aufgrund persönlicher Beziehungen einen Interessenkonflikt darstellen. In solchen Fällen sollte sich der Mandatsträger unter Hinweis auf seinen Interessenkonflikt der Stimme enthalten.

X. Sponsoring, Spenden und Schenkungen³

Insbesondere kulturelle, künstlerische oder sportliche Ereignisse können ohne die Unterstützung von Förderern, Spendern oder Sponsoren kaum noch realisiert werden. Dies gilt nicht nur für den privaten Sektor, sondern auch für den staatlichen und kommunalen Bereich. Die kommunalen Haushalte stehen fast ausnahmslos unter erheblichem Konsolidierungsdruck mit der Folge, dass gerade im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten freiwillige Zuwendungen für die Kommunen nicht wegzudenken sind. Hierbei kann es zu Konfliktlagen kommen, da der Anschein vermieden werden muss, dass die Verwaltung beeinflussbar und käuflich sei. Durch die Ausweitung u.a. des Straftatbestandes der Vorteilsnahme (§ 331 StGB) im Jahr 1997 haben sich die strafrechtlichen Risiken der kommunalen Amtsträger im Zusammenhang mit Spendenannahmen, Sponsoring oder anderen Zuwendungen deutlich erhöht.

Folgende Zuwendungsarten sind in diesem Zusammenhang zu unterscheiden:

³ Anm. d. R.: siehe hierzu auch die „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie)“ (Beschl. d. LReg v. 1. 4. 2014, - MI-11.31-03019/2.4.1.3 -, VORIS 20480 -).

Sponsoring ist die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte), mit der auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über den Gegenstand des Sponsorings an (Imagegewinn, Steigerung des Bekanntheitsgrades u.a.). Auf die konkrete Bezeichnung als „Sponsoring“ kommt es indes nicht an.

Spenden sind freiwillige Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen an eine Kommune oder öffentliche Einrichtung, die eine bestimmte Maßnahme oder ein bestimmtes Ziel fördern wollen und dafür keine Gegenleistung erwarten. Spenden werden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke geleistet und sind zu bestimmten Sätzen steuerlich abzugsfähig (vgl. § 10 b EStG).

Schenkungen sind Zuwendungen, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt (§ 516 BGB). Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch Privatpersonen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht. Der Mäzen handelt aus selbstlosen Motiven und wünscht oft keine Öffentlichkeitswirkung.

Vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Vorschriften und der zunehmenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Probleme bei der Entgegennahme von Zuwendungen durch Amtsträger ist die Regelung eines Transparenz schaffenden Verfahrens mit klaren Zuständigkeits-, Verfahrens- und Dokumentationsregelungen von der Einwerbung bis zur Annahme von Sponsorenleistungen, Spenden und Schenkungen erforderlich, um eine ausreichende Rechtssicherheit sicherzustellen.

Von den Strafvorschriften werden Hauptverwaltungsbeamte und Verwaltungsangehörige grundsätzlich auch dann erfasst, wenn sie den Vorteil nicht für sich, sondern für ihre Kommune annehmen. Das strafrechtliche Risiko

für Amtsträger kann begrenzt werden, wenn die Einwerbung der Mittel zu den Aufgaben des Amtsträgers gehört und der Amtsträger das hierfür vorgesehene Verfahren einhält (BGH Urteil vom 23.02.2002, NJW 2002, S. 2801 ff.).

Die Vorgaben des BGH haben einige Landesgesetzgeber aufgegriffen und klare Regelungen für die Möglichkeit geschaffen, Spenden und andere Zuwendungen einzuwerben und anzunehmen (vgl. § 78 Abs. 4 GO-BW, § 44 Abs. 4 KV-MV, § 111 Abs. 7 NKomVG⁴, § 94 GO-RP, § 76 Abs. 4 GO-SH).

1. Sponsoring

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Die öffentliche Verwaltung darf sich jedoch nicht unbeschränkt dem Sponsoring öffnen; in manchen Bereichen (z. B. der Eingriffsverwaltung) ist Sponsoring nicht zulässig. Mit dem Sponsoring dürfen zudem keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Sponsoring muss mit dem Verwaltungszweck vereinbar sein.

Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung jeden Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um die Integrität und die Neutralität des Verwaltungshandelns zu wahren. Vor diesem Hintergrund sollten unter Berücksichtigung der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen – soweit vorhanden – eingrenzende Regelungen/Richtlinien zum Sponsoring aufgestellt werden.

Bei der Anwendung von Sponsoring sollten folgende Grundsätze beachtet werden:

- Sponsoring muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Eine vollständige Transparenz des Umfangs, der Art

von Sponsoring und der Sponsoren ist zur Vermeidung der Befangenheit der öffentlichen Hand unentbehrlich.

- Es darf nicht der Eindruck entstehen, die Dienststellen oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen des Sponsors leiten.
- Es ist auszuschließen, dass der Sponsor Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgaben macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt (Regelung zur Wahrung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung).
- Das Ansehen der Kommune in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen.
- Liegen mehrere Angebote für Sponsoring vor, ist auf Neutralität zu achten.
- Sollen die Sponsorenleistungen einem bestimmten oder einer konkreten Mehrzahl von Beschäftigten zu Gute kommen, sind die Vorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken zu beachten.
- Alle Sponsorenvereinbarungen sollten aktenkundig gemacht werden.
- Sponsoring ist in den Fällen nicht gestattet, in denen aufgrund des Tätigkeitsfeldes des jeweiligen Verwaltungsbereiches eine Identität von Sponsoren und potentiellen Auftragnehmern besteht.

Die Leistungen des Sponsors sind in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistung (Sponsoringvertrag), in der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind, festzulegen.

- Für den Sponsoringvertrag ist grundsätzlich die Schriftform zu wählen. Soweit dies im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht angemessen ist, sind die Gründe hierfür und der Inhalt des mündlich geschlossenen Vertrages in einem Aktenvermerk darzulegen.
- Es ist auf größtmögliche Transparenz hinzuwirken. So sollte der (Ober-)Bürgermeister/die (Ober-)Bürgermeisterin und die zuständigen Beigeordneten von den Verwaltungsbereichen unverzüglich über angebahnte Sponsoringverhältnisse informiert werden. Ggf. bietet es sich auch an, die Beziehungen zwischen

den Sponsoren und der Stadtverwaltung aus Gründen der öffentlichen Transparenz im Internetangebot der Stadtverwaltung zu veröffentlichen. In diesem Fall ist der Sponsor vor der Veröffentlichung hierauf hinzuweisen.

2. Spenden und Schenkungen

In den Ländern mit gesetzlichen Regelungen (vgl. § 78 Abs. 4 GO-BW, § 44 Abs. 4 KV-MV, § 111 Abs. 7 NKomVG⁵, § 94 GO-RP, § 76 Abs. 4 GO-SH) ist das vorgegebene Verfahren einzuhalten. Aber auch in allen anderen Fällen ist zwingend ein Verfahren zu etablieren, das größtmögliche Transparenz herstellt, um bei der Einwerbung und Annahme von Spenden eine Kontrolle bzw. Überwachung zu ermöglichen und so der Notwendigkeit des Schutzes vor dem Anschein „der Käuflichkeit“ von Entscheidungen des Amtsträgers angemessen Rechnung zu tragen. Das betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Das Einwerben von Spenden und Schenkungen sollte dem (Ober-)Bürgermeister/ der (Ober-)Bürgermeisterin oder den Beigeordneten obliegen.
- Die Annahme der Spenden und Schenkungen sollte nur der Gemeindevertretung bzw. aufgrund der Übertragung dem (Ober-)Bürgermeister/ der (Ober-)Bürgermeisterin obliegen. Es muss jedoch nicht in jedem Einzelfall eine Entscheidung der Vertretung herbeigeführt werden. Entgegengenommene Spenden und Schenkungen können auch (insbesondere bei kleinen Beträgen) in einer Liste erfasst und diese der Vertretung zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt werden.
- Die Annahme von Spenden und Schenkungen kann im konkreten Einzelfall nur in Kenntnis aller maßgeblichen Umstände erfolgen. Es muss in jedem Einzelfall ausgeschlossen werden, dass z.B. Beziehungen zwischen Spender und Kommune bestehen, die eine Annahme verbieten würden, weil dadurch der Eindruck der Käuflichkeit erweckt werden könnte.

3. Dokumentation

Spenden, aber auch die vorgenannten Sponsorenleistungen sind nach-

4 Anm. d. R.: § 111 NKomVG: (...) (7) ¹Die Kommunen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. ²Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig. ³Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. ⁴Die Kommunen erstellen jährlich einen Bericht, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben sind, und übersenden ihn der Kommunalaufsichtsbehörde. ⁵Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Wertgrenzen für Zuwendungen zu bestimmen und das Verfahren für Zuwendungen unterhalb der Wertgrenzen abweichend von den Sätzen 2 bis 4 zu regeln.

5 siehe oben.

vollziehbar zu dokumentieren. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten. So könnte ein regelmäßiger Spendenbericht erstellt werden, der alle Zuwendungen (Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen), die Geber, die Zweckungszwecke und den Umfang der Zuwendung enthält. Zum Zwecke der Herstellung der Transparenz bietet es sich auch an, ein zentrales Zuwendungsregister einzurichten. Registerführende Stelle sollte – sofern vorhanden – der Beauftragte für Korruptionsprävention sein.

In das Zuwendungsregister sind alle Sponsorenleistungen, Spenden und Schenkungen einzutragen. Insbesondere sollten der Geber, der Zweckungszweck, Umfang der Zuwendung vermerkt werden. Die privaten Zuwender sind darüber zu informieren, dass zum Zwecke der Korruptionsprävention und zur Gewährleistung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und verwaltungsintern an das Zuwendungsregi-

ster übermittelt und dort gespeichert werden. Sollte ein Zuwendungsempfänger den ausdrücklichen Wunsch nach Anonymität seiner Person geäußert haben, sollte der Wunsch nach Anonymität und die Gründe hierfür vermerkt werden.

Ein aktueller Auszug aus dem Zuwendungsregister bzw. der Spendenbericht sollte halbjährlich der Gemeindevertretung bzw. bei Delegation dem (Ober-) Bürgermeister/ der (Ober-) Bürgermeisterin vorgelegt werden.

Einleitung für die Berichterstattung zur Hauptversammlung des DST

Vom 9. bis zum 11. Juni 2015 fand in Dresden die diesjährige Hauptversammlung des Deutschen Städtetages statt. Wie in den vergangenen Jahren dokumentieren wir wichtige Beiträge; in diesem Heft finden Sie das Referat des Hauptgeschäftsfüh-

lers Dr. Stephan Articus zum Thema „Wachsende Disparitäten und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ sowie die Dresdner Erklärung zur 38. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages „Wachsendes Gefälle zwischen den

Städten – Entwicklungschancen für alle sichern“. Im nächsten Heft der NST-Nachrichten dokumentieren wir dann die verbandspolitische Rede des scheidenden Präsidenten des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Nürnberg.

Wachsende Disparitäten und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Rede vom Geschäftsführenden Präsidialmitglied Dr. Stephan Articus auf der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

Befunde wachsender Disparitäten

Disparitäten sind ungleiche Lebensbedingungen und unterschiedliche Teilhabe-Chancen für Menschen in einem gemeinsamen Lebensraum.

Sie wirken sich zunächst nur auf Einzelne aus. Wenn zu viele Bürger einer Stadt unter den ungleichen Lebensbedingungen leiden, dann sind auch Städte von den Disparitäten betroffen. Dann prägen die Ungleichheiten z. B. den Einsatz der Ressourcen von Verwaltung und Politik. Tatsächlich ist das die Situation der meisten ärmeren Städte, denen das Motto unserer Hauptversammlung in besonderer Weise gewidmet ist. Dort ist der größte Teil der knappen Mittel in den Sozialhaushalten gebunden; andere Aufgaben müssen demgegenüber oft zurückstehen.

Der Befund ist unstrittig. In der Vergangenheit hat sich die Entwicklung

kommunaler Disparitäten am deutlichsten anhand der Entwicklung der regional höchst unterschiedlich verteilten Kassenkredite aufzeigen lassen. Dies ist sicher immer noch ein wesentlicher Indikator für die Finanzkraft einer Kommune. Ich möchte heute jedoch insbesondere das Investitionsniveau in den Kommunen für diesen Befund heranziehen.

Im Jahr 2014 lag das Investitionsvolumen bei 22,2 Milliarden Euro. In den 1990er Jahren lag es noch bei über 30 Milliarden Euro pro Jahr. Dabei sind die regionalen Unterschiede extrem: Kommunen in finanzstärkeren Regionen konnten im Jahr 2013 beispielsweise rund 470 Euro je Einwohner investieren. Der Durchschnitt der Kommunen insgesamt lag im vergangenen Jahr bei einem Investitionsvolumen von knapp 300 Euro je Einwohner. In Bundesländern mit vielen finanzschwächeren Kommunen betragen die Investitions-

tionen dagegen nur zwei Drittel des Durchschnitts, also rund 200 Euro je Einwohner.

Es ist bei diesen äußerst unterschiedlichen Investitionsaufwendungen klar, dass die ärmere Hälfte der Städte den bei Weitem größeren Investitionsstau zu beklagen hat. In finanzstärkeren Kommunen tritt der Erhalt oder sogar der Ausbau der Infrastruktur neben dem Schuldenabbau als gleichberechtigtes Ziel hinzu. In den finanzschwächeren Kommunen hat die Haushaltskonsolidierung oberste Priorität. Zu diesem Ziel werden die ohnehin im bundesweiten Vergleich niedrigen Investitionsniveaus nochmals abgesenkt. Zusätzlich lässt sich eine Verschiebung von Investitions- zu Sozialhaushalten beobachten. Überhaupt steigen die Ausgaben der Kommunen für soziale Leistungen nach wie vor stärker als alle anderen Ausgabenarten.

Für die finanzschwächeren Kommunen bedeutet das eine unabwendbare Abwärtsspirale.

Die Rolle der Länder und des Bundes bei der Bekämpfung der Disparitäten

Die Entschuldungshilfen der Länder helfen - allerdings in zu geringem Maße - obgleich es Aufgabe der Länder, nicht des Bundes ist, die nötigen Finanzmittel bereit zu stellen (Ausnahme Hessen). Weil aber die größten kommunalen Finanznöte in Ländern anzutreffen sind, die selbst von weit überdurchschnittlichen Haushalts-Problemen geplagt sind, sehen sich diese Länder überfordert, die Finanznöte ihrer Kommunen zu beheben, dann ist selbst zu wenig Hilfeleistung schon zu viel.

Der Bund hat gerade in der jüngeren Vergangenheit an verschiedenen Stellen versucht, Entlastungen für die Kommunen im Bereich der Sozialausgaben zu schaffen. So hat der Bund durch die Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die seit 2014 voll vom Bund finanziert werden, einen wichtigen Schritt getan. Auch die Einigung der Koalition - neben den jährlichen Soforthilfen in den Jahren 2015 bis 2017 und den Mitteln im Rahmen eines Sondervermögens für kommunale Investitionen - ab 2018 eine jährliche Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro bei den Sozialausgaben bereitzustellen, findet unsere Anerkennung. All dies sind große Hilfen, die allerdings vom Anstieg der Sozialleistungen in ihren Entlastungswirkungen geschwächt, wenn nicht neutralisiert werden. Deshalb können sie leider keine befriedigende und schon gar keine dauerhafte Lösung für die Finanzprobleme vieler Kommunen darstellen.

Der Bund misst seine Hilfen an der Höhe seiner Leistungen, nicht an ihrer Gesamtwirkung für die Kommunen. Die Initiativen des Bundes haben den Anstieg der kommunalen Sozialleistungen verlangsamt, aber keineswegs gestoppt. So erstarren die Hilfebeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen und verfehlen ihr Ziel trotz immer höherer Mitteltransfers.

Das Konzept der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Es stellt sich die Frage, was helfen kann den Teufelskreis und die Abwärtsspirale der finanzschwächeren Kom-

munen zu durchbrechen? Ich schlage vor ein neu praktiziertes Konzept der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse darauf hin zu überprüfen, ob es Disparitäten stoppen oder mindern kann. Wir kennen diesen Begriff zum einen aus dem Grundgesetz, zum anderen als Raumordnungsbegriff. Im Grundgesetz dient er vor allem als Abgrenzungskriterium im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Im Raumordnungsgesetz dient der Begriff als Leitvorstellung für ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen.

Von einem neu praktizierten Programm spreche ich, weil dieses Konzept der Raumordnung schon einmal in einer besonderen Situation als Perspektive und Strategie

erfolgreich in Deutschland gedient hat. Damals führte die Deutsche Einheit zu gravierenden Veränderungen der räumlichen Rahmenbedingungen. 1992 entwickelte das damalige Bundesministerium für Raumordnung unter Mitwirkung der Länder einen Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen. Anschließend wurden dessen Leitbilder im Raumordnungspolitischen Handlungsrahmen konkretisiert. Die freie Wirtschaft, die Städte und Kreise wurden beteiligt, es wurden Straßen, Kanäle, Brücken, es wurden Schulen, Krankenhäuser und Altenheime saniert oder neu errichtet, es wurde Tourismus und Unternehmensgründungen gefördert und Vieles mehr.

Auch heute befinden wir uns in einem Zustand gravierender Unterschiede in den Regionen. Nur nicht mehr in Ost-West-Unterscheidung, sondern sowohl in Ost und West. Welche Ansätze können wir also heute aus dem raumordnungspolitischen Leitbild der gleichwertigen Lebensverhältnisse zur Verbesserung der Situation herleiten? Es geht sicherlich nicht um eine pauschale Gleichartigkeit und Nivellierung durch Umverteilung von Mitteln. Es geht auch nicht um die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse durch immer höhere Sozialausgaben. Folgt man dem Leitbild der gleichwertigen Lebensverhältnisse als Programm werden unterschiedliche regionale Schwerpunkte

bei Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben gesetzt, Fördermittel räumlich und sachlich gezielter eingesetzt und die regionalen Eigenkräfte gestärkt. Es geht um die Förderung von Strukturen, so dass gleichwertige Lebensbedingungen unter unterschiedlich günstigen lokalen Ausgangsbedingungen ermöglicht werden. So verstanden bietet die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch die Chance für einen selbsttragenden stärkeren sozialen Ausgleich.

Die Ziele der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sind heute so aktuell wie damals und wir sollten ihnen viel mehr Aufmerksamkeit schenken.

Was sind die Bedingungen für den Erfolg dieses Konzeptes?

1. Der Struktur-Politik muss wieder eine größere Rolle eingeräumt werden.
2. Der Schutz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist gerade in den Ländern am dringendsten, in denen die dafür bereitstehenden Mittel am geringsten sind.

Das müssen die Prozesse der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zentral berücksichtigen.
3. Die Förderung neuer Infrastrukturen, neue Anstrengungen der Wirtschaftsförderung, Antworten auf den demographischen Wandel sind besonders wichtig.
4. Wenn die Kommunen eine tragende Rolle bei der Wiederbelebung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse spielen können sollen, muss es eine Lösung der Altschuldenproblematik geben. Die Kassenkredite der Kommunen belaufen sich inzwischen bundesweit auf alarmierende 50 Milliarden Euro. Entschuldungshilfen der Länder tragen dazu bei, die Summe einigermaßen in Schach zu halten. Aber abgebaut werden die Kassenkredite dadurch nicht. Deshalb wäre nur eine Altschuldentilgung ein Befreiungsschlag, der dringend erforderlich ist.
5. Man darf annehmen, dass die Entschuldungshilfen kein Instrument sein werden, das blind für alle Kommunen gleich angewendet werden kann oder muss.
6. Die Stärkung der Entwicklung- und Wirtschaftskraft gerade auch angeschlagerter Kommunen spielt

die entscheidende Rolle, wenn es darum geht, Disparitäten unter Menschen und Städten zu überwinden.

7. Flankiert werden müssen diese Ansätze von allseitigen Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz von Sozialleistungen – auch über verbesserte Steuerungsmöglichkeiten der Entscheider, das heißt der Städte vor Ort.

Schluss

Zu starke regionale Ungleichheit berührt das Selbstverständnis der bundesrepublikanischen Gesellschaft. Strukturschwache Städte und ihre Regionen weiter zu vernachlässigen, beschleunigt den Teufelskreis nochmals zusehends. Die Förderung von Strukturen und Investitionen ist nachhaltiger als das wiederkehrende Stopfen von Löchern bei den Sozialausgaben. Mehr

starke und gut ausgebaute Strukturen sind auf Dauer für alle besser als immer mehr Sozialleistungen an Menschen auszahlen zu müssen. Gleichwertige Lebensverhältnisse – dieser Begriff ist die Leitidee. Wenn wir Entwicklungschancen für alle sichern wollen, brauchen wir einen neuen, beherzten Anlauf, dieses Leitbild mit Leben zu erfüllen. Für die Städte und für die dort lebenden Menschen.

„Wachsendes Gefälle zwischen den Städten – Entwicklungschancen für alle sichern“

Dresdner Erklärung zur 38. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 9. bis 11. Juni 2015 in Dresden

Das Gefälle zwischen den Städten wächst

Die deutschen Städte betrachten mit Sorge, dass die Unterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen und Regionen wachsen. Das zunehmende Auseinanderdriften der finanziellen Möglichkeiten der Städte birgt Gefahren für die Gestaltungskraft von Politik. Die Entwicklungschancen strukturschwacher Städte gehen verloren.

Die finanzschwächeren Kommunen leiden unter einer sich selbstverstärkenden Spirale von schlechter Wirtschaftslage, schwieriger Sozialstruktur, hohen Sozialausgaben und niedrigen Einnahmen sowie abnehmender Standortattraktivität und schlechter werdender Infrastruktur. Doch auch wenn die Unterschiede in der Haushaltsslage und dem Zustand der Infrastruktur in der öffentlichen Wahrnehmung den größten Raum einnehmen, ist es wichtig zu sehen, dass viele Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger von zu großen regionalen Unterschieden beeinträchtigt werden. Dazu gehören die Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben, gleiche Bildungschancen sowie hinreichende kulturelle und soziale Angebote vor Ort.

Der Verlust der finanziellen Handlungsspielräume bei einem Teil der Städte droht zu einem faktischen Verlust der kommunalen Selbstbestimmung zu werden. Die lokale Demokratie wird geschwächt, wenn deshalb kommunale Problemlösungskompetenzen ganz oder teilweise fehlen. Das bewährte Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung wird ausgehöhlt. Für die Bürgerinnen und Bürger droht der Verlust der ortsunabhängigen Chancengerechtigkeit.

Was die Städte tun können

Es ist bemerkenswert, welche Anstrengungen auch Städte mit schwieriger finanzieller Situation aufbringen, um Leistungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger aufrecht zu erhalten.

Die Städte sind gefordert, ihre verfügbaren Ressourcen so einzusetzen, dass sie möglichst große Effekte für die Zukunftsfähigkeit der Stadt gemessen an den örtlichen Herausforderungen erzielen.

Die Förderung des sozialen Zusammenhaltes vor Ort ist angesichts der sich verändernden Stadtgesellschaft eine vordringliche Aufgabe der Städte und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Neben den aktuellen Flüchtlings- und Zuwanderungsbewegungen erfordert eine immer vielfältiger werdende Bevölkerungsstruktur allseitige Anstrengungen für ein gelingendes Miteinander in den Städten und Gemeinden.

Gerade weil die Kommunen die institutionellen Rahmenbedingungen für eine solide kommunale Finanzpolitik nicht unmittelbar (mit-)gestalten können, ist es Aufgabe und Chance der Kommunen und ihrer Spitzenverbände, sich lautstark und nachdrücklich für die Herstellung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit im bisher undurchsichtigen Geflecht der Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen einzusetzen.

Die Städte brauchen Hilfe von Bund und Ländern

Bund und Länder müssen sich auf ihre jeweilige Verantwortung für strukturschwache Städte und Regionen besinnen. Maßgeblich muss dabei der politische Konsens zum Erhalt gleichwertiger Lebensverhältnisse sein. Bund und Länder müssen auf dieses Ziel ausgerichtet finanzielle Gestaltungsspielräume für alle Städte erhalten bzw. schaffen. Bund und Länder sind gefordert, jenseits von zeitlich und finanziell begrenzten Konjunktur- und Unterstützungsprogrammen Verbesserungen für die drängendsten Problembereiche der Kommunen zu finden.

- **Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen transparent neu ordnen – Leistungsfähigkeit der Kommunen stärken**

Es muss zu einer transparenten und nachvollziehbaren Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen kommen.



Dabei muss auch die Leistungsfähigkeit der Kommunen gestärkt werden.

• **Investitionskraft der Städte stärken, Investitionsrückstand abbauen**

Bund und Länder müssen (finanzielle) Rahmenbedingungen schaffen, die den Kommunen einen Abbau des vorhandenen Investitionsdefizits ermöglichen. Das Sondervermögen des Bundes für Investitionen in finanzschwachen Kommunen ist dafür ein guter Schritt, dem im Zuge der Neuregelung der föderalen Finanzbeziehungen weitere Maßnahmen folgen müssen. Die Sanierung, Erneuerung und der punktuelle Ausbau der baulichen Infrastrukturen für Verkehr, Bildung, Gesundheit, Soziales und Kultur in den Städten ist nach den grundsätzlich übereinstimmenden Feststellungen des KfW-Kommunalpanels und der Umfrageergebnisse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu kommunalen Investitionen in einem Umfang von etwa 130 bis 150 Milliarden Euro in Rückstand geraten. Nur wenn alle Kommunen wieder in die Lage versetzt werden, Investitionen nach den örtlichen Bedürfnissen zu tätigen, können sie aktiv das Lebensumfeld der Menschen gestalten. Investitionen sind der Schlüssel, um Lebensqualität und kommunale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern oder auszubauen. Etwa 60 Prozent der öffentlichen Investitionen sind kommunal. Wer kommunale Investitionen stärkt, stärkt deshalb auch den Standort Deutschland.

• **Kommunen nachhaltig von Sozialausgaben entlasten**

Während die den Kommunen für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel unzureichend sind, steigen die Ausgaben der Städte für Sozialleistungen ungebremst. Die strukturschwachen Städte sind durch die Dynamik des Ausgabenzuwachses im Sozialbereich überproportional belastet. Gerade sie, aber auch die Städte insgesamt, brauchen dringend nachhaltige Entlastungen bei den Sozialausgaben. Die weitere Entlastung der Kommunen durch den Bund um 5 Milliarden Euro jährlich bei den Sozialausgaben muss – wie im Koalitionsvertrag zugesagt – kommen. Sie muss rechtzeitig in dieser Legislaturperiode beschlossen werden, damit die Kommunen in

ihren Haushalten damit planen können. Außerdem ist es unabdingbar, dass die Länder die Kommunen bei den Leistungen für Flüchtlinge und Asylbewerber entlasten.

• **Alle Städte müssen ihre Aufgaben wahrnehmen können**

Alle Städte müssen in der Lage sein, ihre Aufgaben wahrzunehmen und die erforderlichen Dienstleistungen für die Menschen in ihrer Stadt zu gewährleisten. In erster Linie sind die Länder dafür zuständig, für eine adäquate Finanzausstattung ihrer Städte Sorge zu tragen. Aber auch der Bund steht in der Verantwortung, dass die hohe Dynamik des Aufwuchses der Sozialausgaben gestoppt wird.

• **Steuerungsmöglichkeiten bei den Sozialausgaben verbessern**

Die Städte brauchen zudem verbesserte Steuerungsmöglichkeiten bei den Sozialausgaben. Dies betrifft insbesondere die Erziehungshilfen in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch die Hilfen für Menschen mit Behinderung oder die Hilfe zur Pflege. Regelangebote, z.B. in den Kindertagesstätten sollen besser mit Einzelfallhilfen verknüpft werden können. Auch sollten die Städte mehr Einfluss auf die Pflegeinfrastruktur haben.

• **Perspektiven für den Abbau kommunaler Altschulden schaffen**

Voraussetzung für das Gelingen und die Nachhaltigkeit unterstützender Maßnahmen für die Kommunen ist eine Altschuldenregelung, die Perspektiven für einen Abbau kommunaler Altschulden schafft.

• **Strukturschwache Regionen und Kommunen gezielt fördern**

Es muss eine gezielte Förderung strukturschwacher Regionen geben. Trotz der Fortschritte beim Aufbau Ost und bei der Bewältigung des Strukturwandels in manchen Regionen Westdeutschlands gibt es in Deutschland weiterhin erhebliche Disparitäten. Will man dem Gedanken der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse Rechnung tragen, muss es daher – auch nach 2019 – eine Unterstützung strukturschwacher Regionen geben. Dabei müssen auch die besonderen Problemlagen von Städten berücksichtigt werden. Städte mit einem hohen Anteil an finanziell schwachen und bildungs-

fernen Haushalten müssen anhand objektiver Kriterien ebenso unterstützt werden wie Städte, deren Wirtschaftskraft pro Einwohner deutlich unter dem Durchschnitt aller Städte liegt. Die derzeitige Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sollte den Ausgangspunkt für ein solches gesamtdeutsches System zur Förderung strukturschwacher Regionen bilden.

• **Bildung fördern, Inklusion verwirklichen**

Für das Gelingen von Inklusion und Bildung ist das Zusammenwirken aller staatlichen Ebenen und der Zivilgesellschaft erforderlich. Alle Städte müssen in die Lage versetzt werden, ihren Beitrag dazu leisten zu können. Ziel ist dabei auch, die Teilhabechancen aller Menschen der Stadtgesellschaft unabhängig von ihrem sozialen Status zu ermöglichen.

• **Verkehrsfinanzierung auskömmlich ausgestalten**

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gilt es, als einen wesentlichen Beitrag zur Daseinsvorsorge fortzuführen und auskömmlich zu finanzieren. Das Regionalisierungsgesetz muss dringend angepasst werden, um die stadt-regionalen Verkehre zukunftsfähig zu gestalten.

• **Städtebauförderung zielgenau ausrichten**

Städtebauförderung und soziale Wohnraumförderung müssen in ihrer Wirkung für sozialen Zusammenhalt und Wohngerechtigkeit in den Städten punktuell ausgebaut und zielgerichtet eingesetzt werden. Dabei geht es nicht allein darum, wachsenden Städten Unterstützung zuteilwerden zu lassen, um dem Wohnraumangel wirksam begegnen zu können und das Auseinanderdriften von Quartieren zu verhindern. Vielmehr müssen auch die konsolidierten und schrumpfenden Städte in ihren Anpassungsleistungen an den demografischen Wandel unterstützt werden. Hierbei spielt in der laufenden Legislaturperiode eine wichtige Rolle, die Stadtumbauprogramme Ost und West so zusammenzuführen, dass mit ihnen die größtmögliche Wirkung in den geförderten Städten erreicht werden kann.

NBank eröffnet Kommunen Gestaltungsspielräume

Von Dr. Sabine Johannsen, Mitglied des Vorstandes der NBank

Als Förderbank des Landes Niedersachsen setzen wir sowohl die gesamte Förderung aus EU-Strukturfördermitteln als auch die Landesförderung im Bereich Wirtschafts-, Arbeits-, Wohnraum- und Infrastrukturförderung um.

Die neue EU-Förderperiode wurde Anfang Juli offiziell durch den Ministerpräsidenten Stefan Weil auf einer Veranstaltung in Göttingen eröffnet.

Die Fördermittel im Europäischen Sozialfonds (ESF) und im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gehen um mehr als 40 Prozent auf 978 Millionen Euro zurück. Die NBank wird wieder alle mit diesen EU-Mitteln finanzierten Förderprogramme beraten, bewilligen und begleiten. Angesichts der Herausforderungen gilt es, das Land mehr denn je förderpolitisch zu begleiten.

Die niedersächsische Wirtschaft benötigt Gründungen, Innovationen und Investitionen, um zu wachsen und Arbeitsplätze zu schaffen. Wohnraum ist altersgerecht und energetisch zu modernisieren. Für die weitere Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Standorte bedarf es einer modernen Infrastruktur.

Kommunen sehen sich gravierenden gesellschaftlichen Veränderungen gegenüber: beispielsweise dem demographischen und wirtschaftlichen Strukturwandel, der militärischen Konversion oder der Verbesserung der Lebensbedingungen in sozial benachteiligten Quartieren.

Bei ihren Aufgaben können sie auf bekannte wie neugestaltete Fördermöglichkeiten setzen, die sich in fünf Schwerpunktbereiche zusammenfassen lassen:

Breitbandausbau

Der Ausbau des Breitbandnetzes ist für Kommunen und Wirtschaft von existentieller Bedeutung. Die NBank unterstützt den zukunftsfähigen und nachhaltigen Breitbandausbau in Niedersachsen auch mit Zuschüssen aus dem EFRE. Gefördert wird die bedarfsgerechte Anbindung von unterversorgten Gewerbe- und Industriegebieten, in denen mindestens

drei kleine oder mittlere Unternehmen ansässig sind.

Tourismusentwicklung

Die NBank unterstützt auch in der neuen Förderperiode Vorhaben zur Umsetzung touristischer Infrastrukturprojekte. Die Förderung umfasst Projekte, die die Attraktivitätssteigerung und Neueröffnung überregional bedeutender touristischer Infrastrukturen des Natur-, Kultur- und Gesundheitstourismus zum Ziel haben. Darüber hinaus werden Kooperations- und Vernetzungsprojekte unterstützt, die neue touristische Angebote entwickeln und realisieren sowie eine engere Zusammenarbeit der Regionen zur Verwirklichung gemeinsamer touristischer Ziele bewirken. Generell muss ein touristisches Gesamtkonzept vorliegen, aus dem hervorgeht, dass das zu fördernde Objekt einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Entwicklung leistet.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Das zukünftige Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Infrastruktur“ umfasst zum einen „Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur“, was nur noch kommunale Projektträger beantragen können. Zum anderen werden weiter die „Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren“ gefördert. Hier gelten nach wie vor die gleichen Antragsberechtigungen wie in der alten Förderperiode.

Städtebauförderung

95,6 Millionen Euro an Bundes- und Landesmitteln stehen im Landesprogramm für die Städtebauförderung 2015 zur Verfügung. Dies ist Rekordniveau. Zusammen mit dem Eigenanteil der Gemeinden (44,8 Millionen Euro) und den zweckgebundenen Einnahmen (12,8 Millionen Euro) steht für die städtebauliche Erneuerung in Niedersachsen damit in 2015 ein Investitionsvolumen in Höhe von ca. 153 Millionen Euro zur Verfügung.



Dr. Sabine Johannsen,
Mitglied des Vorstandes der NBank

Verkehrsinfrastruktur

Über die Ausgestaltung dieser Förderung wird derzeit noch diskutiert. Nach aktuellem Stand sollen vier Fördergrundsätze umgesetzt werden. So umfasst das zukünftige Förderprogramm voraussichtlich auch die Stärkung CO₂-armer Verkehrsträger.

Trotz zurückgehender Fördermittel steht den Kommunen also weiterhin eine breite Förderpalette zur Verfügung. Insgesamt gilt es, die Fördermittel fokussiert und planvoll einzusetzen sowie Alternativen zu entwickeln, um neue Förderspielräume zu eröffnen. Daher nimmt die Bedeutung von Darlehen, Beteiligungen und Bürgschaften erheblich zu. Durch von uns vergebene Darlehen erweitern wir die Fördermöglichkeit des Landes und durch revolving Fonds sichern wir den Mittelrückfluss und können Fördergelder mehrfach einsetzen.

Beispielhaft auf kommunaler Ebene ist der Bau kreiseigener Breitbandnetze zu nennen, die durch Darlehen gefördert werden sollen. Die NBank als Förderbank des Landes wird hierfür unter anderem bei der EIB Darlehen von 500 Millionen Euro aufnehmen und zu günstigen Konditionen Landkreisen zur Finanzierung kreiseigener Netze zur Verfügung stellen. Unsere Kommunalfinanzierung zeichnen günstige Zinskonditionen und lange Laufzeiten von mindestens 20 bis 25 Jahre aus. Darüber hinaus bietet die NBank bei der Darlehensgestaltung die notwendige und angemessene Flexibilität beispielsweise durch tilgungsfreie Jahre.

Auch für andere kommunale Investitionen wird die NBank zukünftig Darlehen auslegen, beispielsweise für die Erschließung von Gewerbegebieten.

Insgesamt gewinnt Niedersachsen trotz erheblich sinkender EU-Mittel neue Spielräume für nachhaltige Förderung. Um die Besonderheiten und Förderfähigkeit jedes einzelnen Programms auszuschöpfen, steht die NBank den Kommunen jederzeit unterstützend zur Seite.

Raumordnungsrechtliche Steuerung von Einzelhandelsbetrieben

Von Erich-Erdmann Deter, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

I. Gemeindliche Planungshoheit und Raumordnung

Art. 28 Abs. 2 GG garantiert die **Selbstverwaltung** der Gemeinden. Von der Selbstverwaltungsgarantie erfasst ist die **Planungshoheit**. Sie gehört zum Grundrecht der Gemeinden gegenüber anderen Verwaltungsorganen.

Die Planungshoheit der Gemeinden gilt nicht uneingeschränkt. Das BauGB regelt in § 1 Abs. 4 den Vorrang der Raumordnungsplanung und in § 38 den Vorrang der Fachplanung vor der Kommunalplanung.

§ 1 Abs. 4 verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungsgebot). Die Gemeinde darf also Bauleitpläne weder aufstellen noch ändern, wenn sie damit von raumordnungsrechtlichen Zielen abweicht. Ändern sich nachträglich raumordnungsrechtliche Ziele, ist die Gemeinde gehalten, ihren Bauleitplan anzupassen.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG

verbindliche Vorgaben in Form von bestimmten oder bestimmbar vom Träger der Raumordnung **abschließend abgewogenen Festlegungen** zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes.

Voraussetzung für die Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit durch das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB ist das wirksame Bestehen eines raumordnungsrechtlichen Zieles.

II. Voraussetzungen für die wirksame Entstehung eines raumordnungsrechtlichen Zieles

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG macht die Entstehung eines raumordnungsrechtlichen Zieles von der Erfüllung mehrerer Voraussetzungen abhängig:

– **Verbindliche Vorgaben und Festlegungen:** Voraussetzung für die Entstehung eines raumordnungsrechtlichen Zieles ist dessen Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit. Fehlt es daran, dann liegt kein raumordnungsrechtliches

ches Ziel, sondern nur ein raumordnungsrechtlicher Grundsatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG vor. In diesem Sinne hat das BVerwG im Urteil vom 10.11.2011 (4 CN 9.10, E 141, 144) entschieden, dass die Regelungen eines Landesraumordnungsprogrammes über die Entstehung und die Rechtsfolgen von Einzelhandels-Agglomerationen kein raumordnungsrechtliches Ziel sind, weil sie „lediglich raumordnerisch den Begriff der Agglomeration als einen Unterfall der Einzelhandelsgroßprojekte“ definieren.



Erich-Erdmann Deter, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

– **Vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen:** Die Aufstellung eines Raumordnungsplanes unterliegt gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einem abgestuften Abwägungsgebot. Der erste Halbsatz regelt wie § 1 Abs. 7 BauGB für die Bauleitplanung und entsprechende Vorschriften der Fachplanung das allgemeine Abwägungsgebot, das nach der Rechtsprechung des BVerwG als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verfassungsrang genießt und Drittschutz entfaltet (z.B. U.v. 24.09.1998, 4 CN 2.98, E 107, 215, 220). Der zweite Halbsatz schreibt vor, dass bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung **abschließend abzuwägen** sei. Aus der Korrespondenz zwischen dieser zwingenden Vorgabe in der Abwägungsvorschrift § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG mit der Begriffsbestimmung eines raumordnungsrechtlichen Zieles in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG folgt, dass ohne eine solche abschließende Abwägung ein raumordnungsrechtliches Ziel schon begrifflich nicht entstehen kann. Die abschließende Abgewogenheit stellt ein wesentliches Abgrenzungsmerkmal zwischen einem raumordnungsrechtlichen Ziel und einem raumordnungsrechtlichen Grundsatz dar (Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, L § 3, Rn. 56). Wel-

che konkreten Anforderungen § 7 Abs. 2 Satz 1 2. HS an das „abschließend Abgewogensein“ stellt, regelt das Gesetz selbst nicht ausdrücklich. Klar ist zunächst nur, dass in der Abgrenzung zur Abwägung bei den Grundsätzen an die abschließende Abwägung bei den Zielen der Raumordnung höhere Anforderungen zu stellen sind (Dallhammer bei Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Ländern, § 7 ROG, Rn. 79).

– **Raumordnungsrechtlicher Stufenplan:** Die Raumordnung vollzieht sich auf den drei **Planungsebenen** Landesplanung, Regionalplanung und Kommunalplanung. Das ROG stellt sicher, dass die Gemeinde nicht „zum bloßen Objekt einer überörtlichen Gesamtplanung degradiert“ wird (BVerwG, B.v. 20.08.1992, 4 NB 20.91, E 90, 329, 335). Deswegen schreibt § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG vor, dass im Abwägungsvorgang die Belange, soweit sie **auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar** und von Bedeutung sind, zu berücksichtigen sind. Die Belange der jeweils unteren Ebene dürfen bei der Abwägung nur dann zurückgestellt werden, wenn dies „durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht erfordert wird“. Auch in einem solchen Fall muss der unteren Planungsebene „noch substantieller Raum für eine konkretisierende“ Planung verbleiben. Es bedarf einer besonderen Rechtfertigung dafür, der unteren Planungsebene auch eine Restkompetenz wegzunehmen (BVerwG, U.v. 15.05.2003, 4 CN 9.01, E 118, 185).

– **Verbindlicher Kern und gestaltbarer Rahmen eines raumordnungsrechtlichen Zieles:** Die Raumordnung ist im Regelfall Rahmenplanung. „In Richtung auf die örtliche Planung schafft sie, wie dies für eine Planung, der weitere Planungsstufen nachgeordnet sind, typisch ist, Rahmenbedingungen.

Tendenziell ist sie auf weitere Konkretisierung angelegt“ (BVerwG, B.v. 20.08.1992, aaO, S. 334). Deshalb sind ein „verbindlicher Kern und gestaltbarer Rahmen regelmäßig die beiden Elemente eines raumordnungsrechtlichen Ziels“ (Runkel, aaO, L § 3, Rn. 48; Hender bei Cholewa, aaO, § 3, Rn. 19).

Mit diesem System unter Respektierung der den einzelnen Planungsebenen zustehenden Kompetenzen sichern Rechtsprechung und Literatur den Kern des durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltungsrechtes (Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 3, Rn. 29).

Als Konsequenz aus dem „Stufenplan“ des BVerwG leitet die herrschende Meinung (Runkel, aaO, L § 3, Rn. 48, 74; Hender bei Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Ländern, § 3, Rn. 25, 28) her, dass die Regelungskompetenz den unteren Stufen grundsätzlich nicht ohne verbleibende Substanz weggenommen werden darf. In der Regel geschieht das dadurch, dass auf der oberen Planungsebene eine Regelung getroffen wird, die einen Rahmen für eine Konkretisierung auf den unteren Ebenen lässt. Nur wenn es eine besondere Rechtfertigung dafür gibt, darf den unteren Stufen auch diese Restkompetenz weggenommen werden (BVerwG, U.v. 15.05.2003, 4 CN 9.01, E 118, 185).

III. Steuerung des Einzelhandels durch die Raumordnung

Das 2008 in Kraft getretene und 2012 geringfügig geänderte LROP legt in Ziffer 2.2 01 das zentral-örtliche System der Ober-, Mittel- und Grundzentren fest. Es bildet nach der Erläuterung (Blatt 79/80) die räumliche Basis für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge.

Für die Verwirklichung dieses zentral-örtlichen Systems im Bereich des Einzelhandels verwendet das LROP 2008 4 Instrumente, nämlich

- das **Kongruenzgebot** nach Ziffer 2.3 03 Satz 1: „Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentral-örtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen.“
- das **Konzentrationsgebot** nach Ziffer 2.3 03 Satz 5: „Neue Einzelhandels-

delsgroßprojekte sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig.“

- das **Integrationsgebot** nach Ziffer 2.3 03 Satz 6: „Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innerstadtrelevant sind, sind nur in städtebaulich integrierten Lagen zulässig.“
- das **Abstimmungsgebot** im Sinne von 2.3 03 Satz 17: „Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind interkommunal abzustimmen.“ Und das **Beeinträchtigungsverbot** im Sinne von Satz 19: „Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

Das OVG Lüneburg bejaht in mehreren Entscheidungen (z.B. U.v. 9.12.2013, 1 KN 190/11) den Zielcharakter dieser Steuerungsinstrumente, wobei es sich im Wesentlichen nur mit deren Bestimmtheit/Bestimmbarkeit befasst. Das BVerwG weist die Frage, ob eine raumordnungsrechtliche Festlegung Zielcharakter hat, dem Landesrecht zu, bestätigt jedoch in ständiger Rechtsprechung (U.v. 16.12.2010, 4 C 8.10, E 138, 301; 10.11.2011, 4 CN 9.10, E 141, 144) die von den Oberverwaltungsgerichten vertretene Auffassung, dass es sich bei den obergerichtlich behandelten Regelungen um raumordnungsrechtliche Ziele handele. Das ist daher herrschende Meinung (Schrödter/Wahlhäuser bei Schrödter, BauGB, 8. Auflage, § 1, Rn. 104).

Jedenfalls für das geltende LROP 2008 dürfte der Zielcharakter der 4 Instrumente keiner erneuten Diskussion in der Rechtsprechung unterliegen.

IV. Regelungsgehalt und Auswirkungen der 4 Steuerungsinstrumente

1. Kongruenzgebot:

Das Kongruenzgebot in Ziffer 2.3 03 Satz 1 LROP 2008 ist nach der Rechtsauffassung des OVG Lüneburg (U.v. 15.3.2012, 1 KN 152/10) nicht wirksam als raumordnungsrechtliches Ziel in Kraft getreten. Das OVG hält den verwendeten unbestimmten Rechtsbegriff „Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes“ nicht für hinreichend bestimmt oder bestimmbar.

Der Entwurf für die LROP-Novelle will die Bestimmbarkeit des weiter verwendeten Begriffes Verflechtungsbereich dadurch sicherstellen, dass er in einer landesweiten Karte (Anhang 7) die mittelzentralen Verflechtungsbereiche für die Versorgungsfunktion Einzelhandel festlegt. Daran anschließend soll Ziffer 2.3 03 Sätze 1-9 des neuen LROP das Kongruenzgebot dadurch umsetzen, dass der nach dem Anhang 7 maßgebliche Verflechtungsbereich nicht **wesentlich** überschritten wird.

Es bestehen folgende Zweifel daran, ob die entworfenen Regelungen zum wirksamen Inkrafttreten eines raumordnungsrechtlichen Zieles führen können: Der Anhang 7 soll landesweit mittelzentrale Verflechtungsbereiche für die Versorgungsfunktion Einzelhandel festlegen, ohne dass die Landkreise/Regionen und die Kommunen auf ihren Planungsebenen die Möglichkeit einer Mitwirkung gehabt hätten und ohne dass ihnen substantieller Raum für eine konkretisierende Region- oder Bauleitplanung verbliebe. Es fehlt das grundsätzlich zu wahrende Verhältnis zwischen einem bindenden Kern und einem zur Konkretisierung zur Verfügung stehenden Rahmen. Überörtliche Interessen von höherem Gewicht, die derartige Eingriffe in die Planungshoheit der Landkreise/Regionen und der Kommunen auf ihren Planungsebenen erfordern würden, werden nicht ins Feld geführt. Sie sind auch nicht ersichtlich. Es spricht im Gegenteil einiges dafür, dass die Festlegung der mittelzentralen Verflechtungsbereiche die Kenntnis der Verhältnisse vor Ort voraussetzt, die eher bei der Regionalplanung und den Kommunen anzunehmen sind als auf der Planungsebene der Landesplanung.

2. Konzentrationsgebot

Das OVG Lüneburg hat in dem Urteil vom 09.12.2013 den Bebauungsplan eines Mittelzentrums für unwirksam erklärt, der ein Sondergebiet für einen Vollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von 1.000 m² für einen Ortsteil mit etwa 3.500 Einwohnern festsetzte, der kein zentraler Ort und kein zentrales Siedlungsgebiet ist. Das RROP enthält für diesen Ortsteil allerdings die Festsetzung „herausgehobener Nahversorgungsstandort“.

Das planende Mittelzentrum hatte sich zur Aufstellung des Bebauungsplanes für einen Standort im Randbereich des Ortsteils veranlasst gesehen,

weil nach seiner Einschätzung in dem Ortsteil anders die „Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf“ nicht befriedigt werden können. Der Ortsteil liegt vom Zentralen Ort etwa 5 km entfernt. Der vorhandene ÖPNV sorgt nicht für eine lückenlose Erreichbarkeit des Zentralen Ortes. Das OVG stützt sein Urteil darauf, dass für diesen Ortsteil und an diesem Standort nur die Errichtung eines Nahversorgungsbetriebes mit einer Verkaufsfläche von unter 800 m² mit dem Konzentrationsgebot zu vereinbaren sei. Das Argument, dass für einen solchen Einzelhandelsbetrieb bei den Gegebenheiten des Marktes kein Betreiber zu finden sei, hält das OVG allenfalls für geeignet, ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 ROG durchzuführen.

3. Integrationsgebot

In den Beschlüssen vom 17.05.2013 (1 ME 56/13, DÖV 2013, 697), 20.03.2014 (1 MN 7/14) und 29.09.2014 (1 MN 102/14) setzt das OVG Lüneburg Bebauungspläne von Mittelzentren für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten vorläufig wegen Verstoß gegen das raumordnungsrechtliche Integrationsgebot außer Vollzug. In seinem Beschluss vom 20.03.2014 fasst es die rechtliche Bedeutung des Integrationsgebotes so zusammen:

„Das Integrationsgebot verlangt, dass Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten entweder innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs oder aber in unmittelbarer Nähe dazu errichtet werden, sodass sie bei Realisierung der Planung mit dem bestehenden zentralen Versorgungsbereich eine räumlich-funktionelle Einheit bilden und zu dessen Stärkung führen“, vom Senat als „anschmiegend“ bezeichnet.

In seinem Beschluss vom 29.09.2014 konkretisiert der Senat den von ihm verwendeten Begriff des „Anschmiegens an einen zentralen Versorgungsbereich“: Er sei „nicht dahingehend zu verstehen, dass nur unmittelbar neben diesem gelegenen Standorte integriert sein könnten. Je weiter der Standort aber vom zentralen Versorgungsbereich entfernt liegt, desto deutlicher müssen die Indizien dafür sein, dass der großflächige Einzelhandelsbetrieb seine Unterstützungsfunktion für den zentralen Versorgungsbereich tatsächlich erfüllt“.

Zur Beachtung dieser vom OVG Lüneburg aufgestellten Richtlinien für die Einhaltung des raumordnungsrechtlichen Integrationsgebotes erlangt der Begriff des **zentralen Versorgungsbereichs** eine ausschlaggebende Bedeutung. Ein zentraler Versorgungsbereich entsteht entweder im Sinne von § 34 BauGB durch eine Ansammlung vorhandener Einzelhandelsnutzungen oder durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan. Für beide Alternativen hat das BVerwG im Urteil vom 11.10.2007 (4 C 7.07, E 129, 307) die Anforderungen an das Bestehen eines zentralen Versorgungsbereichs so definiert:

„**Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche** einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen eine **Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus** zukommt. Sie können sich sowohl aus planerischen Festlegungen als auch aus tatsächlichen Verhältnissen ergeben.“

In dem Urteil vom 11.10.2007 ließ das BVerwG noch die Frage offen, ob ein zentraler Versorgungsbereich auch durch „**Grund- und Nahversorgungszentren**“ gebildet werden könne. Diese Frage hat das BVerwG im Urteil vom 17.12.2009 (4 C 2.08, E 136, 10) ausdrücklich bejaht. Mit beiden Urteilen reduziert das BVerwG die bisherigen Anforderungen an die faktische Entstehung oder planerische Festsetzung eines zentralen Versorgungsbereichs, worauf Claus (NVwZ 2010, 753) zutreffend hinweist, verbunden mit einer Kritik an der Reduzierung der Kriterien für einen zentralen Versorgungsbereich durch das BVerwG.

Die neue Rechtsprechung des BVerwG hat zur Folge, dass es auch in kleineren Gemeinden mehrere zentrale (Nah-) Versorgungsbereiche geben kann. Die Reduzierung der Begriffskriterien schließt weiter ein, dass ein zentraler Versorgungsbereich nicht den gesamten Versorgungsbedarf der Bevölkerung abdecken muss und dass für sein Bestehen nicht zwingend Dienstleistungsbetriebe neben Einzelhandelsbetrieben vorhanden sein müssen. Ein innerörtlicher Bereich, der sich nicht in völlig isolierter Randlage einer Gemeinde befindet, kann einen zentralen Versorgungsbereich darstellen, wenn in ihm mindestens ein Vollsortimenter vorhanden ist. Nach der

Erfahrung haben großflächige Vollsortimenter für viele kleinere Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe die Funktion als Magnet und Frequenzerzeuger (Rieger bei Schrödter, aaO, § 34, Rn. 84-86).

Der Entwurf der LROP-Novelle will die bisherigen Regelungen zum Integrationsgebot übernehmen.

4. Abstimmungsgebot/ Beeinträchtigungsverbot

Das in Ziffer 2.3 03 Satz 17 LROP 2008 geregelte raumordnungsrechtliche Abstimmungsgebot hat nach Auffassung des OVG Lüneburg im Urteil vom 15.03.2012 (1 KN 152/10) keine selbständige Bedeutung neben dem bauplanungsrechtlichen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB und dem gesetzlichen raumordnungsrechtlichen Abstimmungsgebot nach § 21 Abs. 1 NROG.

Das Beeinträchtigungsverbot nach Ziffer 2.3 03 Satz 19 kann eigenständige Bedeutung haben. Es handelt sich nach den Ausführungen des OVG Lüneburg im Urteil vom 15.03.2012 um ein raumordnungsrechtliches Ziel. Geschützt werden die ausgeglichenen Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung vor wesentlichen Beeinträchtigungen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte. Die durch die genannten Begriffe beschriebenen Schutzzwecke sind nach Auffassung des OVG Lüneburg genügend bestimmt.

Der Entwurf für die Novelle des LROP übernimmt die bisher bestehenden Regelungen im Wesentlichen unverändert.

V. Einzelhandelsgroßprojekte

Die 4 genannten Instrumente, mit denen das LROP 2008 das zentralörtliche System auf dem Gebiet des Einzelhandels verwirklichen will, gelten nur für „**Einzelhandelsgroßprojekte**“, das Konzentrations-, das Integrations- und das Abstimmungsgebot sowie das Beeinträchtigungsverbot nur für **neue** Einzelhandelsgroßprojekte.

Der verwendete Begriff des Einzelhandelsgroßprojektes wird von der geltenden Fassung des LROP nicht verbindlich mit Inhalt gefüllt. Es han-

delt sich also um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Verwendung zulässig ist, wenn er den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Normenklarheit und gerichtlichen Überprüfbarkeit entspricht und der Betroffene die Rechtslage erkennen und sein Verhalten danach einrichten kann (BVerwG, U.v. 22.08.1985, 3 C 49.84, E 72, 73, 77). In diesem Sinne hält das OVG Lüneburg im Urteil vom 10.07.2014 (1 KN 121/11, DVBl. 2014, 1470) den vom LROP 2008 verwendeten unbestimmten Rechtsbegriff der Einzelhandelsgroßprojekte für auslegungsbedürftig und -fähig.

Das OVG misst für die von ihm vorgenommene Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „Einzelhandelsgroßprojekte“ dem Willen des Plangebers, wie er in der Erläuterung zu Ziffer 2.3 03 LROP 2008 zum Ausdruck kommt (S. 88, 89), entscheidende Bedeutung zu. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass „der Plangeber gerade nicht die in der Rechtsprechung zu § 11 Abs. 3 BauNVO etablierten Begriffe des großflächigen Einzelhandelsbetriebes bzw. Einkaufszentrums verwendet hat“. Es kann sowohl ein Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne des LROP vorliegen, wenn der Betrieb die Grenze der Großflächigkeit von 800 m² unterschreitet – so der vom OVG am 10.07.2014 entschiedene Fall – als auch kein Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne des LROP, wenn der Betrieb zwar die Grenze der Großflächigkeit überschreitet, er aufgrund der Verhältnisse des Einzelfalls aber als Einrichtung der Nahversorgung anzusehen ist. Damit übernehmen die Erläuterungen zum LROP 2008 die Überlegungen des BVerwG im Urteil vom 24.11.2005 (4 C 10.04, E 124, 364), dass der Typus des der wohnortnahen Versorgung dienenden Einzelhandels häufig nicht mehr allein anhand der Großflächigkeit bestimmt werden kann, sondern aufgrund der Verhältnisse des Einzelfalls ermittelt werden muss, ob ein dem Typus des der wohnungsnahe Versorgung dienender Einzelhandelsbetrieb vorliegt oder ob es sich um einen Einzelhandelsbetrieb handelt, „der üblicherweise nicht mehr auf eine im Wesentlichen wohnungsnahe Versorgung zielt“.

Die Verwaltungspraxis in Niedersachsen setzt zu einem großen Teil bereits diesen in der Erläuterung zum LROP 2008 zum Ausdruck kommenden Willen des Verordnungsge-

bers um. Je nach den Verhältnissen des Einzelfalls können großflächige Einzelhandelsbetriebe

von einem Bebauungsplan oder im Einzelgenehmigungsverfahren zugelassen werden, wenn durch Gutachten im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO belegt wird, dass Auswirkungen auch bei mehr als 1.200 m² Geschossfläche nicht vorliegen. Eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG würde es für derartige Einzelfallentscheidungen nicht bedürfen. Diese vielfach festzustellende Verwaltungspraxis steht im Einklang mit der Argumentation im OVG-Urteil vom 10.07.2014.

Die Ausfüllung des Rechtsbegriffes „neue“ Einzelhandelsgroßprojekte verursacht in der Praxis keine Probleme. Insoweit erscheint der Begriff eindeutig im Sinne der Erläuterung, dass die raumordnerischen Anforderungen „sowohl für neue Vorhaben als auch für die Erweiterung bestehender Einzelhandelsgroßprojekte“ gelten (S. 88).

Der vorliegende Entwurf für die Novellierung des LROP will die dargestellte Rechtslage ändern. Er sieht in Ziffer 2.3 02 Satz 2 folgende Regelung vor:

„Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und **großflächige Einzelhandelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 Nrn. 1-3 BauNVO** einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.“

Der Plangeber will also künftig, anders als noch im LROP 2008, den Begriff „Einzelhandelsgroßprojekte“ nicht mehr als unbestimmten Rechtsbegriff verwendet sehen, sondern seinen Inhalt als raumordnungsrechtliches Ziel konkret festlegen. Alle in § 11 Abs. 3 Nr. 1-3 BauNVO **bundesrechtlich** bezeichneten Einzelhandelsbetriebe sollen nunmehr auch **raumordnungsrechtlich** Einzelhandelsgroßprojekte sein.

Liest man die entworfenene Regelung auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 Ziffern 1-3 BauNVO und des BVerwG-Urteils vom 24.11.2005, könnte einiges dafür sprechen, dass dem Plangeber vorschwebt, als Einzelhandelsgroßprojekte auch im Sinne des LROP Einkaufszentren, Hersteller-Direktverkaufszentren und nur solche sonstigen großflächigen Einzelhandelsbetriebe anzusehen, die die städtebaulichen Auswirkungen von § 11

Abs. 3 Nr. 2-3 BauNVO haben. Liest man zusätzlich allerdings die Begründung zum Entwurf (S. 16), bestehen Zweifel, ob das tatsächlich die Regelungsabsicht des Plangebers ist und ob gelingen kann, aufgrund des Entwurfs und seiner Erläuterung ein raumordnungsrechtliches Ziel festzusetzen. In der Begründung zum Entwurf heißt es nämlich: „Einzelhandelsbetriebe zur **ausschließlich** wohnortbezogenen Nahversorgung im Sinne des Ziels 2.2 05 Satz 3 gehören hingegen nicht zu den Einzelhandelsgroßprojekten. Sie unterliegen nicht einer landesweiten Standortsteuerung im Landes-Raumordnungsprogramm“. Damit unterscheidet sich die Begründung zur geplanten neuen Ziffer 2.3 02 Satz 2 LROP in einer gewichtigen Formulierung von der Argumentation des BVerwG im Urteil vom 24.11.2005. Während das BVerwG als städtebaulich unbedenklich im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO einen Einzelhandelsbetrieb ansieht, der „auf eine **im Wesentlichen** wohnungsnahe Versorgung“ zielt, will der Entwurf für Ziffer 2.3 02 Satz 2 LROP nach seiner Begründung nur Einzelhandelsbetriebe der landesweiten Standortsteuerung unterziehen, die **zur ausschließlich wohnortbezogenen** Nahversorgung dienen. Dieser Formulierungsunterschied kann nicht unbeachtet bleiben. Sie deckt einen Argumentationsunterschied zwischen dem Entwurf für die LROP-Novelle und der in Bezug genommenen Rechtsprechung des BVerwG auf. Eine Begründung, die Widersprüche enthält, erfüllt nicht die Anforderungen an eine **abschließende Abgewogenheit** im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 7 Abs. 2 Satz 1, HS 2 ROG. Allenfalls dann, wenn die in der Begründung dokumentierte Abwägung mit der zugrunde gelegten Rechtsprechung des BVerwG zu § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-3 BauNVO übereinstimmt, kann die geplante Übernahme als abschließend abgewogen anerkannt werden. Anderenfalls fehlt es an einer Begriffsidentität. Das wiederum würde zur Unwirksamkeit der entworfenen Regelung führen, weil die Entwicklung in den Begrifflichkeiten zwischen den Urteilen des BVerwG von 1987-2005 missachtet würde.

VI. Regelungsbedürfnis der Praxis

Die Probleme, die insbesondere die OVG-Entscheidung vom 09.12.2013 zum Konzentrationsgebot und

20.03.2014 zum Integrationsgebot aufwerfen, bestehen darin, dass die derzeitigen Regelungen zu den beiden Geboten sowie die geplante Neuregelung zum Kongruenzgebot nicht den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. Sie werden dadurch verursacht, dass die Betreiber von Vollsortimentern keine Standorte mehr eröffnen oder übernehmen wollen, die nicht eine Verkaufsfläche von mindestens zwischen 1.000 und 1.300 m² ermöglichen. Sie begründen diese Praxis damit, dass Einzelhandelsbetriebe mit geringeren Verkaufsflächen nicht wirtschaftlich zu betreiben seien. Die vom BVerwG im Urteil vom 24.11.2005 zitierten tatsächlichen Feststellungen des VGH Mannheim belegen, dass bereits vor 10 Jahren gegenüber dem Urteil vom 22.05.1987 erhebliche Änderungen

des Einkaufsverhaltens und der Infrastruktur des Einzelhandels eingetreten waren. Das BVerwG sah sich aus dogmatischen Gründen gehindert, die Untergrenze für die Großflächigkeit auf weniger als 800 m² Verkaufsfläche festzusetzen. Die Konsequenz daraus war jedoch, dass das BVerwG die Begrifflichkeiten des Urteils vom 22.05.1987 dadurch flexibilisiert hat, dass es dem Kriterium der Großflächigkeit die frühere ausschlaggebende Bedeutung genommen hat und das Schwergewicht auf die städtebaulichen Auswirkungen gelegt hat. Für die bauplanungsrechtliche Handhabung von § 11 Abs. 3 BauGB ist das ein brauchbares Instrument. Für die Festsetzung und Handhabung raumordnungsrechtlicher Ziele zur Steuerung des Einzelhandels ist das nicht

der Fall. Dagegen spricht, dass die – nur teilweise – Übernahme von Begriffen des Bauplanungsrechts Begriffe gleichsetzt, die nicht identisch sind. Dagegen spricht weiter, dass ohne Wertung der Belange regionale Raumordnungsplanung und gemeindliche Bauplanung Regelungen erfolgen, die den unteren Planungsebenen keine Konkretisierung mehr belassen.

Die Lösung des Problems könnte entweder darin bestehen, dass die 4 Steuerungsinstrumente den Charakter als raumordnungsrechtliche Ziele aufgeben und zu raumordnungsrechtlichen Grundsätzen werden. Die andere Möglichkeit wählt der Freistaat Bayern, der in seinem Landesraumordnungsprogramm die Großflächigkeit eines Einzelhandelsbetriebes erst bei einer Verkaufsfläche von 1.200 m² ansetzt.

Anmerkungen zum Aufsatz von Erich-Erdmann Deter

Von Jürgen Tiemann, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Der Autor setzt sich mit dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms auseinander und kritisiert die vorgesehenen Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels. Er ist der Ansicht, dass die Regelungen zum Integrationsgebot, zum Konzentrationsgebot und zum **Kongruenzgebot** nicht den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. Er schlägt vor, diese Vorgaben entweder als Ziele der Raumordnung aufzugeben oder den Anwendungsbereich dadurch einzuschränken, dass die Großflächigkeit – und damit raumordnungsrechtliche Relevanz – erst ab einer Verkaufsfläche von 1.200 qm einsetzt.

In der Tat steht das Land Niedersachsen bei der Neuauflistung des Landesraumordnungsprogramms vor einem Problem: Ein – die kommunale Planung bindendes – **Ziel der Raumordnung** setzt ein hohes Maß an Bestimmtheit, wenigstens Bestimmbarkeit voraus. Der Versuch, die zur Umsetzung des Kongruenzgebots definierten Verflechtungsbereiche allein über die Fahrzeiten mit dem PKW zu bestimmen, darf als gescheitert angesehen werden – die errechneten Erreichbarkeitsräume weichen oft stark von den tatsächlichen

Verflechtungen ab. Bisher diskutierte Alternativen – etwa eine Orientierung an Kreisgrenzen – versprechen kaum Vorteile gegenüber dieser Lösung. Es ist unsicher, ob es überhaupt möglich ist, praktisch akzeptable Verflechtungsbereiche rechtlich hinreichend genau zu bestimmen. Dem Autor ist beizupflichten, dass dies jedenfalls nicht ohne Mitwirkung der Kommunen erfolgen darf.

Gleichwohl sollte das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet werden. Für den **Erhalt starker, lebendiger Zentren** kann auf eine überörtliche Steuerung des großflächigen Einzelhandels nicht verzichtet werden. Hierzu gehören verbindliche Vorgaben zum Konzentrationsgebot, zum Integrationsgebot und zur Pflicht der interkommunalen Abstimmung, um gegenseitige Beeinträchtigungen zu minimieren. Im Interesse funktionierender Zentren sind dafür auch Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit hinzunehmen. Neue Einzelhandelsgroßprojekte müssen außerdem so bemessen sein, dass sie die Versorgungsstrukturen benachbarter Kommunen nicht zerstören. Wenn es stimmt, dass die Addition der kalkulierten Käuferzahlen der ver-

schiedenen Einzelhandelsgutachten ein Mehrfaches der Einwohnerzahl des Landes ergibt – so eine Auskunft aus dem Ministerium – dann besteht Steuerungsbedarf. Es sollte weiter nach Wegen gesucht werden, auch das Kongruenzgebot zu erhalten.

Eine offene Frage ist, ob die **Grenze zur Großflächigkeit des Einzelhandels** noch zeitgemäß ist. Tatsächlich sind die Vollsortimenter und die Discounter im Einzelhandel oft nicht mehr bereit, Märkte mit weniger als 1.200 qm Verkaufsfläche zu eröffnen oder auch nur dauerhaft fortzuführen. Und wir Verbraucher nehmen die komfortableren Einkaufsmöglichkeiten gern an – ohne deswegen allerdings mehr Geld ausgeben zu können. Offen ist, ob größere Läden nur dieselben Kunden komfortabler versorgen oder nicht doch auch größere Einzugsgebiete erschließen. Der Bundesgesetzgeber hat kürzlich die vergleichbare Frage der zu erwartenden Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung geprüft und entschieden, die Grenze der Großflächigkeit in § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung nicht anzuheben. Es sollte erörtert werden, ob in der Raumordnung ein anderer Maßstab anzulegen ist.

„Wir müssen Boden gut machen“

2015 ist das internationale Jahr des Bodens. Der Präsident des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Andreas Sikorski, informiert über die Bedeutung des Bodens und Maßnahmen zum Schutz dieser wichtigen Georessource.

Boden ist neben Wasser die wichtigste Lebensgrundlage, die wir Menschen haben. Auf ihm bewegen wir uns, bauen wir unsere Häuser und pflanzen unsere Nahrungsmittel an. Boden ist von Ort zu Ort verschieden; mal ist er nährstoffreich, mal nährstoffarm, mal grob- und mal feinkörnig. Die Mächtigkeit der „dünnen Haut unserer Erde“ schwankt je nach Lage von wenigen Zentimetern bis zu mehreren Metern. Boden bedeutet Leben, er dient als Wohnraum für zahlreiche kleine sowie große Organismen und wird umgangssprachlich auch als „Mutter Erde“ bezeichnet. Sein Stellenwert als natürlicher Filter und Schutzschicht für unser Grundwasser ist unumstritten, denn er ist kaum erneuer- oder wiederherstellbar. Dennoch geht in Niedersachsen täglich Boden verloren. Der Flächenverbrauch betrug 2013 in unserem Bundesland 9,3 Hektar pro Tag, das entspricht etwa 13 Fußballplätzen. Mittlerweile sind 5,5 Prozent unserer Landesfläche versiegelt und die Tendenz ist steigend.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), stellt als Staatlicher Geologischer Dienst von Niedersachsen landesweit die zur Bodennutzung

und zum Bodenschutz erforderlichen bodenkundlichen sowie geowissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen bereit und macht auf die Verantwortung im Umgang mit dem Boden aufmerksam. Wir führen in ganz Niedersachsen Geländekampagnen durch und untersuchen die Verbreitung der verschiedenen Bodenarten (z.B. Sand, Schluff oder Ton) und Bodentypen (z.B. Schwarzerde, Braunerde oder Gley). Dabei ermitteln wir den Nährstoff- und Wassergehalt, die Porengröße, die Bodentemperatur sowie die Anordnung der festen Bodenbestandteile zueinander (Gefüge). Informationen über diese Eigenschaften sowie den Zustand der Böden sind beispielsweise für die Landwirtschaft, aber auch für zahlreiche Planungsverfahren entscheidend und werden für die Raumplanung oder die Umsetzung von Bauprojekten benötigt. Wir veröffentlichen unsere Informationen und Daten in Berichten sowie über das Bodeninformationssystem NIBIS auf unserer LBEG-Internetseite (s. unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). Alle Daten können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

Flächenverbrauch reduzieren

Mit Hilfe der Bodendaten im NIBIS Kartenserver und unserer Leitfäden „GeoBerichte 8: Schutzwürdige Böden in Niedersachsen“ und „GeoBerichte 26: Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene“ können Gemeinden und Landkreise eine Bewertung ihrer Böden vornehmen. Dabei fließen Bodenfunktionen, wie die Fruchtbarkeit, die Standorteigenschaften, die Natur- und Kulturgeschichte, sowie die Bedeutung für den Wasserkreislauf ein. Die Ergebnisse der Bewertung sind anschließend in Karten darstellbar und ermöglichen so eine nachhaltige Raumplanung. Planer können beispielsweise beim Bau einer neuen Leitungstraße auf beson-

ders schutzwürdige Böden Rücksicht nehmen und frühzeitig nach alternativen Trassen suchen.

Ergänzend hat das LBEG 2014 den „GeoBericht 28: Bodenschutz beim Bauen – Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen“ entwickelt. Es wird darin aufgezeigt, mit welchen Maßnahmen bei Bauprojekten negative Auswirkungen auf den Boden vermieden werden können. Im Vordergrund stehen der sparsame Umgang mit der Baustellenfläche, der schonender Einsatz von Arbeitsgeräten sowie die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens. Bei größeren Bauprojekten halten wir es für erforderlich, eine professionelle bodenkundliche

Baubegleitung einzubinden. Sie ist für die Umsetzung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der bodenrelevanten Vorgaben zuständig, stellt die Behördenkontakte her, erhebt bodenkundliche Daten, erstellt Bodenschutzkonzepte und berät die Bauleitung in allen bodenkundlichen Fragen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist in der Schweiz bereits gesetzlich vorgeschrieben. In Deutschland wird derzeit eine DIN-Norm zum baubegleitenden Bodenschutz erarbeitet. Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis 2020 den Flächenverbrauch bundesweit von derzeit 75 Hektar pro Tag (circa 100 Fußballfelder) auf 30 Hektar pro Tag zu reduzieren. In Niedersachsen wird im aktuellen Koalitionsvertrag bis 2020 ein maximaler Bodenverbrauch von nur noch 3 ha/d gefordert. Dies stellt uns vor eine große Herausforderung, denn in den kommenden Jahren werden weitere Flächen für den Netz- und Leitungsbau im Rahmen der Energiewende benötigt. Darüber hinaus ist für die Errichtung von neuen Biogasanlagen, Verkehrswegen sowie Wohn- und Gewerbegebieten mit einer zunehmenden Flächeninanspruchnahme zu rechnen.

Bodenveränderungen im Auge behalten

Aber nicht nur der Flächenverbrauch spielt eine besondere Rolle beim Thema Bodenschutz, sondern auch der Eintrag von Schadstoffen. Im Juni dieses Jahres hat das LBEG die Tagung „Spuren-



Andreas Sikorski, Präsident des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)



Profil einer Podsol-Braunerde

stoffe in Boden und Grundwasser“ ausgerichtet, an der mehr als 200 Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung teilnahmen. Im Fokus der Veranstaltung standen unter anderem der Einfluss von Pflanzenschutz- und Arzneimitteln auf die Qualität des Bodens sowie die Nitrat-Belastung durch die Landwirtschaft. Themen, die auch zunehmend das Interesse der Öffentlichkeit wecken und denen sich unsere Gesellschaft stellen muss. Die Beiträge sind auf unserer Internetseite zu finden unter: <http://www.lbeg.niedersachsen.de/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungsberichte/tagung-spurenstoffe-in-boden-und-grundwasser-130492.html>

Regelmäßig untersuchen wir die Stoffgehalte unserer niedersächsischen Böden. Aktuell findet eine auf drei Jahre angelegte Geländekampagne statt, bei der wir an 750 Standorten bodenkundliche Bohrungen bis in eine Tiefe von zwei Metern vornehmen. Die Untersuchung der Böden ist dabei auf natürliche Stoffgehalte, wie z.B. Cadmium, Kupfer oder Vanadium ausgerichtet.

Ein interessantes Langzeitprojekt ist die „Bodendauerbeobachtung“. Für dieses Programm wurden vor 24 Jahren über ganz Niedersachsen verteilt 90 land- und forstwirtschaftliche Untersuchungsflächen eingerichtet, an denen



Bodenbeanspruchung bei Bauma

HAMMERSCHMIDT (LBEG)

wir die Veränderungen der Böden (z. B. Abtrag, Verdichtung, den Wasser- und Stoffhaushalt) durch menschliche und natürliche Einflüsse aufzeichnen. Im Zentrum der Untersuchungen stehen vor allem Nähr- und Schadstoffe im Boden, Säurehaushalt und Humus, Verdichtung und Bodenverluste durch Erosion sowie die Auswaschung von Stoffen ins Grundwasser. Die Informationen dienen uns als Frühwarnsystem, Erfolgskontrolle von Umweltmaßnahmen und zur Beweissicherung bei Umweltschäden. Zur Bodendauerbeobachtung haben wir in diesem Jahr den „GeoBericht 30: Schwermetallein- und -austräge niedersächsischer Dauerbe-

obachtungsflächen“ herausgegeben. In dem Bericht wurden für 20 Bodendauerbeobachtungsflächen die mittleren Ein- und Austräge der Elemente Arsen, Kupfer, Chrom, Nickel, Blei und Zink ermittelt (s. unter: <http://www.lbeg.niedersachsen.de/download/97245>).

Altlasten sanieren

Als Staatlicher Geologischer Dienst von Niedersachsen kümmern wir uns nicht nur um aktuelle Schadstoffeinträge, sondern auch um die Bewältigung von Altlasten. Dabei handelt es sich um Flächen, bei denen es nach heutigen Maßstäben durch unsachgemäß entsorgte Abfälle oder durch den allzu sorglosen Umgang mit Gefahrstoffen in der Vergangenheit zu schädlichen Bodenveränderungen gekommen ist. Diese Flächen müssen saniert werden, weil der Boden nicht mehr seine natürlichen Funktionen hat und eine Gefahrenquelle für den Menschen, die Pflanzen oder das Grundwasser darstellt. Wir beraten die zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden bei der Gefahrenbeurteilung sowie der Sanierung von betroffenen Flächen. Dabei greifen wir auf unser bodenkundliches Fachwissen sowie unsere umfangreiche Datensammlung zurück.

Zusätzlich sammeln wir als übergeordnete Landesfachbehörde Informationen über die Lage, den Zustand, die Beeinträchtigungen, die Überwachungsergebnisse und die Maßnahmen im Umgang mit Altablagerungen (Fläche, auf der Abfall behandelt, gelagert oder beseitigt wurde) und Altlasten (Flächen mit umweltschädlichen Veränderungen). Bisher konnten wir so im Zusammenwirken mit den Unteren Bodenschutzbehörden etwa 95.000 altlastverdächtige Flächen identifizieren. Davon sind rund 10.000 Flächen Altablagerungen und

LBEG

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist Geologischer Dienst für Niedersachsen und Bergbehörde für Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen. Im LBEG arbeiten unter anderem Geologen, Bergbauingenieure, Bodenkundler, Hydrogeologen und Juristen. Insgesamt sind hier 290 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt. Der Hauptsitz befindet sich im Geozentrum in Hannover, das LBEG ist zudem in Clausthal-Zellerfeld, Meppen und Celle vertreten.

Als neutrale Fachbehörde berät das LBEG Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung und informiert die Öffentlichkeit rund um die Themen Bergbau, Energie und Geologie. Die Experten des LBEG führen Genehmigungsverfahren für Bergbauprojekte durch und überwachen die Sicherheit sowie den Gesundheits- und Umweltschutz in Bergbaubetrieben. Dazu zählen z.B. die Bereiche Erdöl- und Erdgasgewinnung sowie der Salzbergbau. Mit seinen Bohr- und Messfahrzeugen sammelt das LBEG Informationen über die Bodenschätze, den Boden, das Grundwasser und die Geologie Niedersachsens. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und für jedermann frei zugänglich veröffentlicht. Die LBEG-Experten leisten durch ihre exzellente Fachexpertise und ihr Wissen über Niedersachsens Untergrund einen wichtigen Beitrag bei der bei der Planung von Infrastrukturprojekten (Straßen, Bahnlinien, Stromtrassen), bei der Suche nach Rohstoffen und Grundwasser, sowie bei der landwirtschaftlichen Nutzung unserer Böden.

Weitere Informationen unter: <http://www.lbeg.niedersachsen.de>

etwa 1.500 Flächen als Altlasten eingestuft worden. Informationen zu den Altablagerungen und Altlasten sind auf unserer Internetseite im NIBIS Kartenserver veröffentlicht.

Bodenbewusstsein wecken

Ob durch Altlasten, durch aktuelle Schadstoffeinträge oder durch Flächenverbrauch, unser Boden ist gefährdet und nicht erneuerbar. Immer mehr Menschen benötigen immer mehr Lebensmittel und damit auch mehr Boden. Und das, obwohl nur zwölf Prozent der Erdoberfläche als landwirtschaftliche Fläche und nur drei Prozent als Ackerland genutzt werden können. Ein halber Hektar Boden mittlerer Qualität kann derzeit einen Menschen ernähren. Nach Angaben der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Orga-

nization of the United Nation, FAO) werden im Jahr 2050 durch Bodenverluste jedoch nur noch 0,15 Hektar pro Person zur Verfügung stehen.

Gerade aus diesem Grund hat die UN-Generalversammlung 2015 zum Internationalen Jahr des Bodens ausgerufen. Auch das LBEG beteiligt sich mit zahlreichen Aktionen an dieser Initiative. Die Wanderausstellung „Mit dem Boden durch das Jahr – Bodenständiges Niedersachsen“ kann beim LBEG kostenfrei entliehen werden. Gäste können auf einer überdimensionalen Karte wandern und die unterschiedlichen Böden Niedersachsens kennen lernen. Die Ausstellung soll dem Besucher ins Gedächtnis rufen, wie wertvoll und unverzichtbar die Ressource Boden für unseren Alltag ist.

Im März 2015 haben wir gemeinsam mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) im Geozentrum Hannover die Tagung „Energiewende – ein Thema für den Boden?“ durchgeführt. Über 150 Gäste aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung diskutierten über das Spannungsfeld zwischen Bodenschutz und Boden als Energieträger. -produzent und -leiter.

Ende Juni präsentierte das LBEG auf dem Tag der Niedersachsen in Hildesheim neben den Themen Bergbau, Energie und Geologie auch eine Sonderausstellung „Boden“. Besucher konnten sich unter anderem über die Bedeutung des Bodens hinsichtlich unserer Versorgung mit Lebensmitteln informieren. Zudem wurden Versuche zu den Filtereigenschaften des Bodens gezeigt.

Mittlerweile haben die Vorbereitungen für die weltgrößte Landwirtschaftsmesse, der AGRITECHNICA 2015 in Hannover begonnen. Dort werden wir mit einem Stand unter dem Motto „Boden mal anders“ vertreten sein.

Wir wollen mit unseren Aktivitäten im Rahmen des Internationalen Jahr des Bodens ein Bewusstsein für diese Georessource schaffen. Mit unserem Fachwissen und unserer Arbeit setzen wir uns tagtäglich für den Boden ein. Wir führen Geländekampagnen durch, erstellen Karten und Publikationen und beraten die breite Öffentlichkeit rund um das Thema. Unser Ziel ist es, den Boden für nachfolgende Generationen zu erhalten – denn Boden bedeutet Leben und Leben muss geschützt werden!



2015
Internationales
Jahr des Bodens

EDV UND E-GOVERNMENT



eID-Funktion – Online-Ausweisfunktion

Seit dem 1. November 2010 wird der Personalausweis im Scheckkartenformat und mit einem Chip ausgegeben. Dieser Chip ermöglicht die Nutzung der Online-Ausweisfunktion (eID-Funktion). Mit dieser Funktion können die Ausweisinhaber Ihre Identität einfach, sicher und schnell im Internet oder an Automaten nachweisen. Auf dem Chip sind die Daten, die auf dem Ausweis abgedruckt sind, sowie ein digitales Lichtbild gespeichert. Der Chip überträgt die persönlichen Daten – nach Zustimmung des Ausweisinhaber durch Eingabe einer PIN – über sicher verschlüsselte Verbindungen. Welche Daten im Netz angefordert werden dürfen, wird staatlich überprüft. Nutzer wissen immer genau, wem Sie ihre persönlichen Daten übermitteln.

Immer mehr Unternehmen und Behörden bieten die Nutzung der Online-Ausweisfunktion an. Dadurch können persönliche Daten bei Geschäften und „Behördengängen“ im Internet gut geschützt übermittelt werden und Anliegen können schneller bearbeitet werden.

Anmelde- und Registrierungsverfahren, bei denen Nutzerinnen und Nutzer sich mit Nutzernamen und Passwort identifizieren, beruhen auf der Kenntnis dieser Daten. Wer also diese Daten kennt, kann sie – auch missbräuchlich – verwenden. Die eID-Funktion des Personalausweises bietet einen besseren Schutz, denn zusätzlich zur Kenntnis der 6-stelligen PIN ist der Besitz des Ausweises erforderlich. Nur wenn beides zur gleichen Zeit genutzt wird, kann eine elektronische Identität übertragen werden. Auf diese Weise werden Diebstahl und Missbrauch von persönlichen Daten deutlich erschwert.

Für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion werden ein Kartenlesegerät, das im Handel erhältlich ist, und eine Software, z. B. die AusweisApp, benötigt. Damit wird eine sichere Verbindung zwischen dem Ausweis und dem Webdienstanbieter ermöglicht, so dass ein verschlüsselter Datenaustausch gewährleistet ist. Die AusweisApp kann kostenlos unter www.ausweisapp.bund.de heruntergeladen werden.

Ausführliche Informationen finden sich im Internet unter www.personalausweisportal.de

Oberbürgermeisterkonferenz am 15./16. Juli 2015 in Celle

In Celle trafen sich am 15. und 16. Juli 2015 die niedersächsischen Oberbürgermeister auf Einladung von Oberbürgermeister Dirk-Ulrich Mende. Unter Vorsitz von Oberbürgermeister Mohrs, Wolfsburg, ging es – wie anders – vor allem um die aktuelle Flüchtlingssituation. Die Konferenz zeigte sich zufrieden, das mit den zusätzlichen Mitteln von Land und Bund im Jahre 2014 den Kommunen nun rund 9200 Euro je Flüchtling zur Verfügung ständen und damit die Forderungen des Städtetages von 10000 Euro fast erreicht worden seien. Zwingend sei es aber, diese Beträge stetig zu zahlen, und zwar bemessen nach der Zahl der Flüchtlinge, nicht, wie vom Land beabsichtigt, als Fixbetrag von 40 Millionen Euro im Jahr. Sorge machte den Oberbürgermeistern auch die sehr unterschiedliche Höhe der Unterkunftskosten in den verschiedenen Städten und Kreisen – abhängig von der demografischen und wirtschaftlichen Situation in den Regionen. Darum müsse die Frage einer Spitzabrechnung geprüft werden. Wichtig ist den Oberbürgermeistern auch, dass die Flüchtlinge aus dem Westbalkan, die eine Anerkennungsquote von unter einem Prozent haben, gar nicht erst auf die Städte und Gemeinden verteilt, sondern direkt aus den Landeseinrichtungen wieder abgeschoben werden.



NST Oberbürgermeisterkonferenz am 16. Juli 2015 in Celle

Die Oberbürgermeister begrüßten, dass es einige Erleichterungen im Bau- und Vergaberecht für Flüchtlingsunterkünfte gegeben habe, hier seien aber weitere Erleichterungen erforderlich, um der schnell steigenden Zahlen Herr zu werden. Die Oberbürgermeister sprachen sich schließlich dafür aus, dass in den Städten, in denen die Wohnungssituation über-

durchschnittlich angespannt ist, das Land eine Mietpreisbremse ermöglicht, wenn auch das sicherlich nicht für alle Teile des Landes, nicht einmal für alle großen Städte gleichermaßen gelten werde.

Die nächste Oberbürgermeisterkonferenz findet am 5./6. November 2015 in Hannover statt.

Präsidium tagt in Berlin

Zu seiner 215. (außerordentlichen) Sitzung traf sich das Präsidium im Vorfeld des Sommerfestes der Niedersächsischen Landesvertretung in Berlin. Einen großen Teil der Sitzung nahm das Gespräch mit Sozialministerin Rundt ein. Viele Fragen, die sich der Sozialpolitik des Landes und der Kommunen zurzeit stellen wurden besprochen – wie immer ohne Protokoll. Im Weiteren forderte das Präsidium, in das Krankenhausinvestitionsprogramm 2015 auch neue Projekte aufzunehmen; das Land müsse hierfür zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen. Damit befindet sich der Niedersächsische Städtetag im Einklang mit der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft und den anderen kommunalen Spitzenverbänden.

Das Präsidium genehmigte ferner die bereits abgegebenen Stellungnahmen zum Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, mit dem die Mittel des Kommunalen Investitionsprogramms des Bundes weitergeleitet werden. Bei allen Unzulänglichkeiten und Wertungsfragen, die das Gesetz offenlegt, begrüßte das Präsidium dennoch, wie schnell das Land gehandelt und dass es auf eigene, bürokratische Schwerpunktsetzungen verzichtet habe.

Die nächste ordentliche Sitzung des Präsidiums, die 216., findet am 8. und 9. September 2015 in Varel statt.

Bezirkskonferenz Braunschweig trifft sich in Goslar



Auf Einladung von Oberbürgermeister Dr. Oliver Junk traf sich die Bezirkskonferenz Braunschweig am 15. Juli 2015 in Goslar; im Mittelpunkt der Beratungen standen neben der allgegenwärtigen Flüchtlingsfrage vor allem die Diskussionen über eine Gebietsstrukturänderung im Raum Braunschweig. Helmstedts Bürgermeister Wittich Schobert, Vorsitzender Bezirkskonferenz, fasste die Diskussion zusammen: Die geplante Stärkung des Zweckverbands Großraum Braunschweig findet nicht die ungeteilte Unterstützung der Städte und Gemeinden im Bezirk. Insbesondere die Aufgabenabgrenzung zwischen Landkreisen, Städten und Gemeinden, kreisfreien Städten, Zweckverband, Amt für regionale Landesentwicklung und Allianz für die Region seien bisher unzureichend diskutiert worden. „Auf jeden Fall muss die Schaffung von ineffizienten Parallelstrukturen verhindert werden“, so Schobert abschließend.

Die nächste Bezirkskonferenz findet im September in Göttingen statt.

PERSONALIEN

Nach elfjähriger Amtszeit hat sich Bürgermeister **Klaus Wilbers**, Esens, Ende Mai aus der Kommunalpolitik zurückgezogen und nicht nur sein Amt als Bürgermeister, sondern auch das Ratsmandat aufgegeben. Zu seiner Nachfolgerin wählte der Rat unserer Mitgliedsstadt Frau **Karin Emken**. Stadtdirektor bleibt **Harald Hinrichs**.

Kersten Schröder-Doms ist nach 27 Jahren als Stadtbaurat mit Erreichen der Altersgrenze aus den Diensten der Hansestadt Stade ausgeschieden. Im Rahmen einer Feierstunde in Stade dankte im Namen des Niedersächsischen Städtetages Beigeordneter Jürgen Tiemann für die engagierte und vielfältige Unterstützung des Verbandes in den vergangenen Jahren. Zu diesen Aufgaben gehörte auch der Vorsitz des Planungs-, Bau- und Verkehrsausschusses des Niedersächsischen Städtetages. Zur Nachfolgerin in diesem Amt wählte

der Ausschuss am 26. Juni 2015 Frau Stadtbaurätin **Gabriele Nießen**, Stadt Oldenburg.

Der langjährige Stadtdirektor von Peine, **Dr. Willy Boß**, ist am 7. Juli 2015 im Alter von 84 Jahren verstorben. Dr. Boß trat 1963 als Leiter des Rechtsamts in den Dienst unserer Mitgliedsstadt und stand von 1972 bis 1996 an der Spitze ihrer Verwaltung. Im Jahre 2001 verlieh ihm die Stadt das Ehrenbürgerrecht.

Völlig unerwartet ist der Bürgermeister von Springe, **Jörg-Roger Hische**, am 17. Juli 2015 im Alter von 56 Jahren verstorben. Hische war seit Oktober 2002 Bürgermeister unserer Mitgliedsstadt Springe.

Angelika Jahns MdL, Mitglied der CDU-Landtagsfraktion im Niedersächsischen Landtag, kann am 3. August 2015 die Glückwünsche zu Ihrem Geburtstag entgegen nehmen.

Landesgeschäftsführer a. D. des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, **Dr. Wulf Haack**, kann am 8. August 2015 auf 75 Jahre Lebenserfahrung zurückgreifen.

In Esens kann sich Alt-Bürgermeister **Klaus Wilbers** am 16. August 2015 über die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag freuen.

Bürgermeister **Detlev Fischer**, Stadt Bremervörde, vollendet am 25. August 2015 sein 55. Lebensjahr.

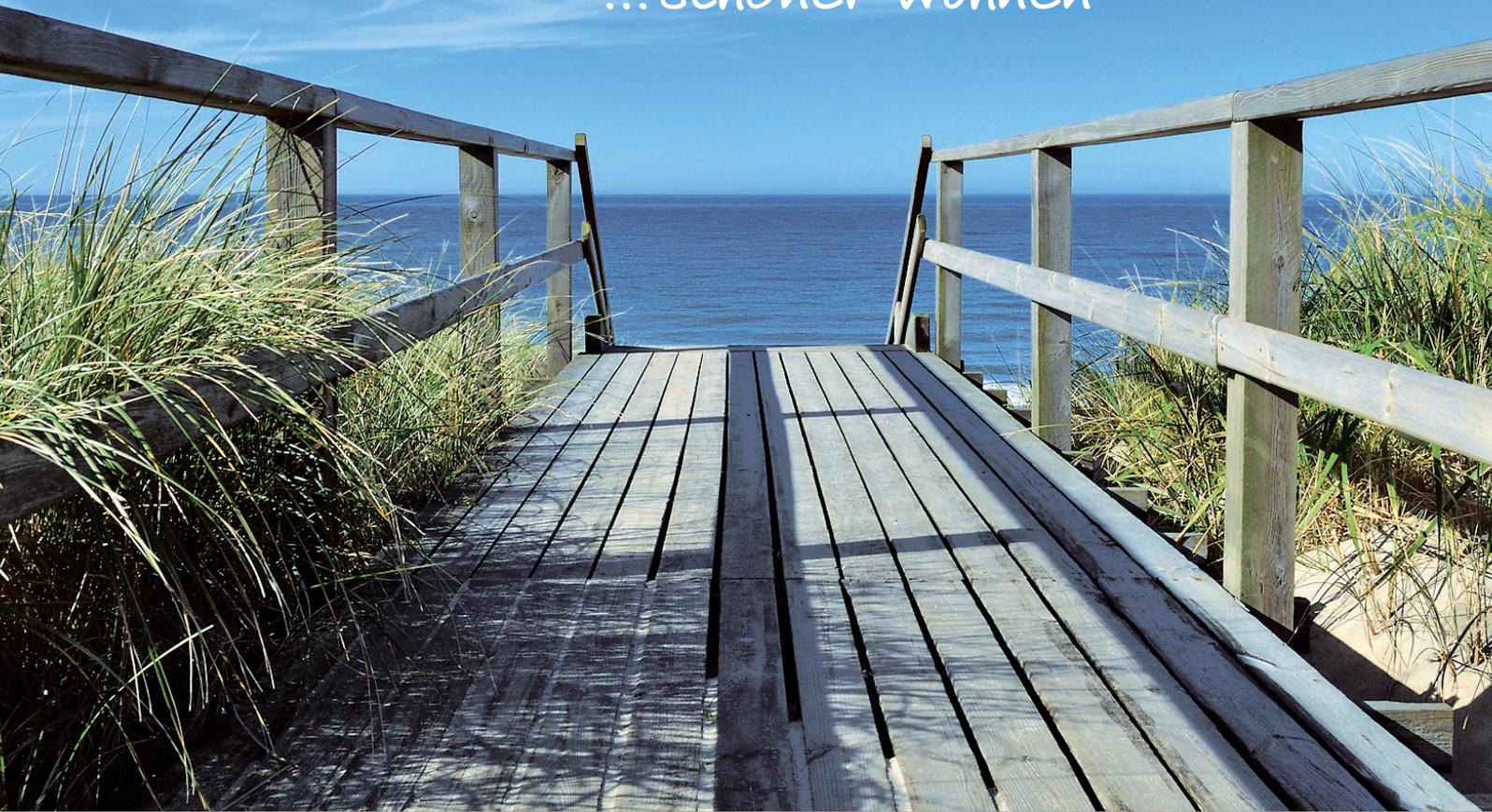
Am 28. August 2015 kann sich **Beate Schießelmann**, Stellvertretende Bürgermeisterin der Hansestadt Buxtehude, über die vielen Gratulanten zu Ihrem Wiegenfest freuen.

Auch Bürgermeister **Lutz Brockmann**, Stadt Verden (Aller), hat am 28. August 2015 Grund zum Freuen, sein Geburtstag wiederholt sich an diesem Tag zum 55. Mal.



HÖPERSHOF SYLT

...schöner wohnen



VERMIETUNG
EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE
WESTERLAND · RANTUM · HÖRNUM

OFFICE HÖPERSHOF SYLT

Strandweg 8 · 25980 Rantum · Telefon 0 46 51 - 99 55 966 · Telefax 0 46 51 - 99 55 967 · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Werbeagentur

Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln
Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Werbeagentur

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de

